

Bundesblatt

Bern, den 3. September 1973 125. Jahrgang Band II

Nr. 35

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr, Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 741

Erster Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Aussenwirtschaftspolitik

(Vom 10. August 1973)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Am 1. Januar 1973 ist der Bundesbeschluss vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland durch den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1972 über aussenwirtschaftliche Massnahmen abgelöst worden. Dieser neue Bundesbeschluss sieht in Artikel 10 gleich wie der abgelaufene vor, dass der Bundesrat zweimal im Jahr der Bundesversammlung über diejenigen Massnahmen Bericht erstattet, die er gestützt auf diesen Beschluss angeordnet hat, und dass er gleichzeitig in diesen Berichten auch Auskunft über die übrigen wichtigen Fragen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik gibt. Die bisher übliche halbjährliche Berichterstattung soll somit im gleichen Rahmen weitergeführt werden. Wir haben indessen die Ablösung der Rechtsgrundlage zum Anlass genommen, den Bericht unter den Kurztitel «Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik» zu stellen und mit der chronologischen Numerierung neu zu beginnen.

1 Der Stand der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

11 Übersicht

Die internationalen Wirtschaftsbeziehungen leiden unter einem ausgesprochenen Ungleichgewicht, dessen hervorstechendstes Merkmal der Zusammenbruch des Währungssystems von Bretton Woods ist. Dieser Zustand ist das Ergebnis einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Entwicklung. Ein entscheidendes Ereignis bildete dabei die am 15. August 1971 erfolgte Loslösung der amerikanischen Währung vom Gold. Im grossen und ganzen kann man die heutige Lage auf drei Hauptursachen zurückführen:

- das Ungleichgewicht der Zahlungsbilanzen, das eine Triebfeder der weltweiten Inflation ist und zu unbeständigen Wechselkursen führt;
- die gewaltige, dehnbare und gleichgewichtsstörende Masse internationaler



Liquidität, die – wenigstens teilweise – zu spekulativen Zwecken verwendet wird;

– den Inflationsdruck.

Auf lange Sicht wird eine Rückkehr zum Gleichgewicht unumgänglich sein, damit sich der internationale Güter- und Dienstleistungsverkehr und die internationalen Kapitalbewegungen normal abwickeln können. Andauerndes Ungleichgewicht könnte, auf breiter Basis, zu einer Rückkehr zu nationalen protektionistischen Massnahmen führen und den Erfolg neuer Liberalisierungsbestrebungen, besonders auf dem Gebiet des Handels, zunichte machen.

Die wirtschaftlichen Phänomene und die nationalen Volkswirtschaften sind in ein starkes, wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis geraten, besonders aufgrund der in den letzten fünfundzwanzig Jahren erzielten weitgehenden Liberalisierung der Wirtschaftsbeziehungen. Diese Interdependenz muss notgedrungen bei der Ausgestaltung der nationalen und internationalen Politik berücksichtigt werden. Internationale Massnahmen müssen deshalb einen globalen Charakter haben. Es geht somit für die Regierungen darum, einen umfassenden Überblick über das Problem des Ungleichgewichts zu erlangen und anschliessend eine Gesamtkonzeption zu dessen Überwindung zu erarbeiten. Die gegenwärtig international stattfindenden Gespräche über die benötigten Anpassungsmassnahmen umfassen viele Gebiete: Währung, Handel, Investitionen, Entwicklungshilfe, Verteidigung. Einige Staaten stellen eine enge Verbindung zwischen diesen Aspekten her; so postuliert die amerikanische Regierung eine Gesamtlösung und eine gerechtere Neuverteilung der auf diesen verschiedenen Gebieten zu erbringenden Leistungen. Andere Länder anerkennen zwar einen engen Zusammenhang zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Bereichen, glauben aber, dass die diesbezüglichen Verhandlungen am zweckmässigsten getrennt im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen geführt werden sollten. Was sich auch immer aus dieser taktisch bedingten Meinungsverschiedenheit ergeben mag, der Erfolg der laufenden oder vorgesehenen Verhandlungen ist nur gesichert, wenn sich die Lage normalisiert, d. h. wenn die Aussenwirtschaftspolitiken der einzelnen Länder wiederum kompatibel werden.

Die Inflation stellt ein weiteres wirtschaftliches Phänomen dar, das mehr und mehr die besondere Aufmerksamkeit der Regierungen in Anspruch nimmt und nach internationaler Zusammenarbeit ruft. Wenn auch der Preisauftrieb teilweise durch binnenwirtschaftliche Faktoren verursacht wird, wird er durch internationale Wechselwirkungen verschärft (Übermass an internationaler Liquidität, Exportieren der Inflation durch die grossen Volkswirtschaften usw.); hinzu kommen momentane wirtschaftliche Erscheinungen, wie die kürzlichen Preissteigerungen bei Nahrungsmitteln und Rohwaren.

Gewiss können internationale Aktionen nationale Anstrengungen nicht ersetzen, doch könnten sich diese als vergeblich erweisen, falls sie nicht durch flankierende internationale Massnahmen unterstützt werden. Das Ungleichgewicht der Weltwirtschaft verlangt von jeder Regierung die Führung einer zielgerichteten Wirtschaftspolitik, was natürlich voraussetzt, dass jedes Land über ein

modernes wirtschaftspolitisches Instrumentarium verfügt, das ihm eine aktive Beteiligung an den internationalen Massnahmen erlaubt, unter selbstverständlicher Berücksichtigung seiner eigenen Gegebenheiten.

Der Zustand der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist für unser Land von grösster Wichtigkeit. Zwar ist die Aussenwirtschaftsposition unseres Landes gesamthaft ausgeglichen, doch werden wir vom internationalen Ungleichgewicht betroffen, und wir haben deshalb ein eminentes Interesse an dessen Behebung. Die Schweiz beteiligt sich denn auch aktiv an den auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf eine Rückkehr zum Gleichgewicht. Die eng mit der Weltwirtschaft verflochtenen Länder können sich nicht allein auf die Ergebnisse einer Dreier-Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten, den Europäischen Gemeinschaften und Japan verlassen. Wir sind der Meinung, dass die internationalen Anstrengungen, die eine Wiederherstellung des Gleichgewichts zum Ziele haben, alle Handelsländer, einschliesslich solcher der Dritten Welt, angehen, da die angestrebten Lösungen die allgemeinen Interessen berühren.

Die verschiedenen zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen sind nachstehend kurz skizziert; Hauptorte der Handlung sind der Internationale Währungsfonds, das GATT und in gewissem Grade die OECD.

12 Die Reform des Weltwährungssystems

An der internationalen Währungsfront war das erste Halbjahr 1973 durch eine Reihe von Krisen gekennzeichnet, deren unmittelbare Wirkung auf unser Land darin bestand, dass der Schweizerfranken eine der de facto am meisten aufgewerteten Währungen geworden ist. Die wichtigsten Ereignisse auf diesem Gebiet haben wir bereits in unserem Bericht vom 18. April 1973 über die Massnahmen zum Schutze der Währung dargelegt.

Was die Reform des internationalen Währungssystems betrifft, wird diese gegenwärtig im Rahmen des Ad-hoc-Ausschusses des Gouverneursrates des Weltwährungsfonds (genannt «Zwanzigerkomitee») untersucht. Die Schweiz, die dem IWF nicht angehört, ist nicht Mitglied dieser Gruppe.

Im Laufe der letzten Monate waren die meistens auf Stellvertreterebene abgehaltenen Sitzungen hauptsächlich den Problemen der Verbesserung des Zahlungsbilanzausgleichs, der wirksameren Kontrolle störender kurzfristiger Kapitalbewegungen, der Konvertibilität und der Reservemittel (Sonderziehungsrechte, Gold) sowie der Frage einer Verbindung zwischen den Sonderziehungsrechten und der Entwicklungshilfe (des sog. «link») gewidmet. Die Komplexität der Probleme und die zum Teil stark divergierenden Auffassungen haben zur Folge, dass die Arbeiten nur langsam vorankommen. Immerhin scheint sich in jüngster Zeit in verschiedenen Fragen eine Annäherung der Standpunkte abzuzeichnen. An der Ende September in Nairobi stattfindenden Jahrestagung des Weltwäh-

rungsfonds und der Weltbank wird das Zwanzigerkomitee einen Bericht vorlegen. Nach Ansicht des Vorsitzenden der Stellvertreter-Gruppe wird die Ausarbeitung der Weltwährungsreform noch mindestens ein Jahr beanspruchen.

Grundsätzlich wird die Verwirklichung der Reform des Weltwährungssystems erst dann einige Aussicht auf dauerhaften Erfolg haben, wenn ein neues Gleichgewicht in den Weltwirtschaftsbeziehungen in Aussicht stehen wird. Im monetären Bereich ist es kaum denkbar, dass man in der Lage sein wird, nach den in den letzten beiden Jahren erfolgten Wechselkursänderungen noch weitere Paritätsanpassungen hinzunehmen. Im Zusammenhang mit der Währungsreform sind vor allem die Sanierung der gegenwärtigen Lage durch eine Konsolidierung der übermässigen internationalen Liquidität sowie Vorkehrungen zur Verhütung neuer Fehlentwicklungen, wie sie sich im Laufe der letzten Jahre ergeben haben, wichtig. Es handelt sich letzten Endes darum, ein verbessertes Funktionieren der Zahlungsbilanzausgleichsmechanismen sicherzustellen und darüber zu wachen, dass eine ausreichende Übereinstimmung der nationalen Zielsetzungen in internationalen Zahlungsangelegenheiten aufrechterhalten wird.

13 Die neue multilaterale Handelsrunde / GATT

Im Zusammenhang mit den internationalen Bemühungen um die Herstellung eines besseren weltwirtschaftlichen Gleichgewichts wird der Durchführung einer neuen Welthandelsrunde im Rahmen des GATT sowohl wirtschaftlich wie politisch grosse Bedeutung beigemessen. Durch eine zusätzliche, weltweite Handelsliberalisierung und eine Überprüfung der Angemessenheit der bestehenden internationalen Schutzklauseln im Lichte der gegenwärtigen Verhältnisse soll den in der Weltwirtschaft eingetretenen Gewichtsverlagerungen Rechnung getragen werden.

Das Arbeitsprogramm, welches im vergangenen November in der 28. Session der Vertragsparteien des GATT angenommen worden war, ist im wesentlichen eingehalten worden. Wir haben dieses auf die Vorbereitung des Beginns einer neuen Welthandelsrunde im September 1973 ausgerichtete Programm sowie die grundsätzliche schweizerische Stellungnahme dazu in Kapitel IV des 86. Berichts über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland dargelegt.

Inzwischen ist zur Eröffnung der neuen Welthandelsrunde eine Ministerkonferenz für den 12.-14. September nach Tokio einberufen worden. An dieser Konferenz sollen durch eine gemeinsame Erklärung die Verhandlungsziele abgesteckt und ein Termin für den Beginn der Arbeiten des eigentlichen Verhandlungsausschusses, der am Sitze des GATT in Genf tagen wird, festgesetzt werden (vorgesehen ist der 1. November d. J.). Ferner wird den Ministern ein Bericht des vorbereitenden Ausschusses des GATT über den Stand der Vorarbeiten für die Verhandlungen auf den einzelnen Sachgebieten und die sich anbietenden Verhandlungsmethoden unterbreitet werden.

Die letzte grosse Verhandlungsrunde des GATT, die sogenannte Kennedy-Runde, die 1967 abgeschlossen wurde, hatte als wesentlichstes Ergebnis zu einer linearen Zollsenkung von durchschnittlich rund 30 Prozent geführt. Die neue multilaterale Handelsrunde soll einen noch umfassenderen Charakter haben und neben den Zollen auch den Abbau der übrigen Handelshemmnisse, insbesondere der sogenannten nicht-tarifären Handelsschranken, sowie eine Verbesserung der Marktbedingungen für den internationalen Agrarhandel herbeiführen. Ferner wird den handelspolitischen Anliegen der Entwicklungslander besondere Beachtung zu schenken sein.

Dementsprechend sieht der vom vorbereitenden Ausschuss des GATT Ende Juli bereinigte Entwurf für die an der Ministerkonferenz in Tokio zu beschliessende Absichtserklärung im wesentlichen folgende Verhandlungsziele vor:

- Verhandlung über den Zollabbau nach möglichst umfassenden Methoden (also nicht nach einzelnen Positionen),
- Herabsetzung oder Beseitigung der nicht-tarifären Handelsschranken bzw. Milderung der handelsverzerrenden Auswirkungen dieser Massnahmen und Vorbereitung einer diesbezüglichen wirkungsvollen internationalen Zusammenarbeit,
- Prüfung der Möglichkeit einer Beseitigung oder Verminderung sämtlicher Handelsschranken auf bestimmten Wirtschaftssektoren,
- Prüfung der internationalen handelspolitischen Schutzklauseln im Lichte der heutigen Verhältnisse und deren Angemessenheit zur Erleichterung einer weiteren Handelsliberalisierung und Gewährleistung der erzielten Freizügigkeit,
- Behandlung der Landwirtschaft gemäss den allgemeinen Verhandlungszielen, aber unter Berücksichtigung der Besonderheit dieses Wirtschaftsbereiches,
- besondere Massnahmen auf dem Gebiet der tropischen Produkte,
- spezifische Förderung des Aussenhandels der Entwicklungslander.

Die Verhandlungen sollen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit der Leistungen (mit Ausnahme der Entwicklungslander) geführt werden, wobei die Erfüllung des Gegenseitigkeitsprinzips auf einem möglichst hohen gemeinsamen Nenner und unter Berücksichtigung sämtlicher Sektoren angestrebt werden soll.

In grundsätzlicher Hinsicht scheint sich somit das Verhandlungsmandat, das in Tokio in Form einer Grundsatzerklärung beschlossen werden soll, abzuzeichnen. Die vom Ministerrat der EG am 26 Juni verabschiedete «Gesamtkonzeption» stellt hierfür einen wichtigen politischen Schritt dar. Weitere Beschlüsse des EG-Ministerrates vom 23./24. Juli erlaubten es der Delegation der EG, dem erwähnten Mandatsvorschlag zuzustimmen. Dessen Formulierungen sind jedoch noch sehr allgemein gehalten. Die neue handelspolitische Gesetzgebung der Vereinigten Staaten (Trade Reform Act, vgl. Ziff. IV, 2) wird voraussichtlich nicht vor Ende dieses Jahres verabschiedet werden und kann im Kongress noch Änderungen erfahren.

Die Verhandlungsziele konnten sowohl aus naheliegenden taktischen Gründen wie auch wegen der Komplexität noch nicht näher umschrieben werden, die einzelnen Verhandlungsthemen innewohnt, wie insbesondere dem Agrarhandel.

oder den handelsbeschränkenden Auswirkungen nicht-tarifärer Massnahmen. Schwierig erweist sich auch die Ausarbeitung von einfachen und automatisch anwendbaren Formeln für den Zollabbau, da nach der allgemeinen Reduktion der Zölle in der Kennedy-Runde nunmehr eine Verringerung der Unterschiede zwischen dem Niveau der Zollbelastungen einzelner Staaten für einzelne Produkte, d. h. eine Annäherung des allgemeinen Zollniveaus im Sinne einer substantiellen Herabsetzung, angestrebt werden muss.

Vor allem aber belasten die Unsicherheitsfaktoren, welche die gegenwärtige internationale Wirtschaftslage überschatten, die Pläne für eine weitere Handelsliberalisierung. Es gilt insbesondere die internationale Währungslage zu bereinigen, da dies die Voraussetzung dafür darstellt, dass die internationalen Handelsregeln überhaupt normal zum Spielen kommen. Die Notwendigkeit paralleler Fortschritte auf dem Währungs- und dem Handelssektor ist offenkundig; während sie von den einen als Arbeitshypothese vorausgesetzt wird, wird von den anderen die Frage gestellt, ob die Bedingungen für die Aufnahme einer neuen Welthandelsrunde tatsächlich als erfüllt betrachtet werden können.

Bei allen Vorbehalten, die sich aus der gegenwärtigen Währungslage ergeben, hat die schweizerische Delegation im vorbereitenden Ausschuss des GATT die Initiative für eine neue Welthandelsliberalisierung unterstützt. Dies entspricht der traditionellen Haltung eines überdurchschnittlich mit dem Welthandel verflochtenen Landes wie der Schweiz. Eine neue Welthandelsrunde ist am besten geeignet, protektionistische Rückschläge und den Rückfall in autonome Schutzmassnahmen zu vermeiden und zu einer Entspannung im transatlantischen Verhältnis zu führen. Auch hat sich die Schweiz stets für möglichst parallele Fortschritte auf regionaler und weltweiter Ebene eingesetzt. Das Zustandekommen des Freihandelsabkommens mit den EG vermindert daher keineswegs unser Interesse an einer Verbesserung der universellen Handelsbeziehungen, sondern stellt im Gegenteil eine Verpflichtung für eine weltoffene Haltung dar.

Parallel zur Vorbereitung der Verhandlungen hat das GATT die Tätigkeiten weitergeführt, welche ihm im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens zufallen. In diesem Zusammenhang begannen die Kompensationsverhandlungen gemäss Artikel XXIV.6 GATT, die infolge der Erweiterung der EWG erforderlich sind. Diese Verhandlungen spielen sich vorwiegend auf bilateraler Ebene zwischen der EWG-Kommission und denjenigen Vertragsparteien ab, die für sich das Recht auf Kompensation beanspruchen, weil die drei neuen Mitgliedstaaten nun den Gemeinsamen Zolltarif der EWG anwenden. Eine Lösung der Frage der Kompensationen wird durch die Schwierigkeit der Interpretation der GATT-Bestimmungen keineswegs erleichtert.

Vom 28. bis 30. Mai hielt die Arbeitsgruppe, welche mit der Prüfung des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EWG im Lichte von Artikel XXIV des GATT betraut ist, ihre zweite und vom 26. bis 27. Juli ihre dritte und letzte Sitzung ab. Da die Mitglieder einer Freihandelszone definitionsgemäss nach aussen ihre eigenen Zolltarife beibehalten und demzufolge der Zollschutz gegenüber Drittländern keine Änderung erfährt, haben sowohl die Schweiz wie

die EWG die Auffassung vertreten, dass die Frage von Kompensationen rechtlich gegenstandslos ist. Demgegenüber haben Drittstaaten, vor allem die USA, nachdrücklich auf der Überprüfung der Einhaltung sämtlicher GATT-Normen im Lichte des Freihandelsabkommens bestanden und die Frage einer wirtschaftlichen Schmälerung bisheriger GATT-Konzessionen, beispielsweise durch die Anwendung der Ursprungskriterien, zur Diskussion gestellt. Der Bericht der Arbeitsgruppe, über den der GATT-Rat zu befinden haben wird, schliesst daher mit der Feststellung, dass diese Gruppe zu keiner Einigung bezüglich der GATT-Konformität der Freihandelsabkommen gelangt sei.

Bezüglich der von der Schweiz unter dem Titel von Artikel XXIII erhobenen Klage über die Erhebung von EWG-Ausgleichsbeträgen auf verschiedenen Käsesorten kam zu Beginn dieses Jahres eine Einigung zustande.

Erwähnt sei schliesslich noch, dass das im Rahmen des GATT abgeschlossene Abkommen über Magermilchpulver, dem die Schweiz seit 1971 angehört, am 2. April 1973 durch ein Protokoll betreffend hochprozentige Milchfette (butter oil) ergänzt wurde. Die Schweiz hat auch zu diesem Protokoll ihren Beitritt erklärt.

14 Die Zusammenarbeit innerhalb der OECD

In der OECD kommen praktisch alle Aspekte der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Sprache; der Kreis der dieser Organisation angehörenden Länder ist verhältnismässig homogen – er besteht jetzt aus 24 marktwirtschaftlich organisierten Ländern (Neuseeland ist der Organisation am 29. Mai d. J. beigetreten), worunter die wichtigsten Industrienationen. Sie bildet demnach einen geeigneten Rahmen zur Prüfung der Gesamtheit der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Für die OECD geht es vornehmlich darum, einen Gesamtüberblick über die Probleme und deren Verkettungen zu gewinnen, um einerseits die im Rahmen der zuständigen Weltorganisationen laufenden oder vorgesehenen Verhandlungen diskret zu unterstützen, ohne in deren Kompetenzbereich einzugreifen, und andererseits eine Anzahl Fragen gründlich zu studieren, die trotz ihrer Wichtigkeit nicht in anderen Gremien behandelt werden.

Aus dieser Sicht kommt dem Sonderausschuss hoher Beamter («Exekutivkomitee in Sondersession» genannt), der 1972 zur weiteren Behandlung des sogenannten «Rey-Berichtes»¹⁾ geschaffen wurde und im laufenden Jahr von Botschafter P. R. Jolles, Direktor der Handelsabteilung, präsiert wird, eine wichtige Aufgabe zu. In der Wahl seiner Diskussionsthemen lässt sich der Ausschuss davon leiten, ob das in Frage kommende Thema mit dem Kernproblem des Ungleichgewichts in den Weltwirtschaftsbeziehungen zusammenhängt und ob dessen Prüfung durch die OECD Wesentliches zum Anpassungsprozess beitragen kann. So verfolgt er einerseits die OECD-Untersuchungen der internationalen

¹⁾ «Handelspolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen», ausgearbeitet von einer OECD-Gruppe hoher Persönlichkeiten (darunter alt Bundesrat H. Schaffner) unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten der EG-Kommission, Jean Rey.

Währungslage und der Zahlungsbilanzausgleichsmechanismen und führt andererseits eine grundsätzliche Aussprache über handelspolitische Schutzklauseln und Struktur Anpassungsmassnahmen. Ganz allgemein nimmt sich der Ausschuss vor, die laufenden Verhandlungen in anderen internationalen Gremien zu verfolgen, um gegebenenfalls in Kenntnis der Gesamtzusammenhänge einen Beitrag leisten zu können.

Da neben den währungs- und handelspolitischen Fragen die internationalen Investitionen und die Tätigkeit der multinationalen Unternehmen ein wesentliches Element der Weltwirtschaftsbeziehungen darstellen, hat der Sonderausschuss zudem mit der vertieften Behandlung dieser Aspekte, die weder im IWF noch im GATT direkt zur Diskussion stehen, begonnen.

Wie in unserer Übersicht hervorgehoben, ruft die Schaffung eines neuen weltwirtschaftlichen Gleichgewichts nach einem umfassenden internationalen Vorgehen. Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat deshalb an der Jahressitzung des OECD-Ministerrates vom 6., 7. und 8. Juni 1973 vorgeschlagen, im Rahmen der OECD eine Gesamtkonzeption auszuarbeiten, um die Vorkehrungen der Regierungen auf dem Gebiet der internen Wirtschaftspolitik wie auf dem der externen Massnahmen aufeinander abzustimmen, da diese Konzeption vor allem dazu bestimmt ist, den Sanierungsprozess in den Zahlungsbilanzen während der Übergangsperiode zu beschleunigen und zu intensivieren, die störenden Kapitalbewegungen kurzfristig in Grenzen zu halten und ein energisches Vorgehen der Mitgliedländer in der Inflationsbekämpfung zu koordinieren.

Was den Inflationsdruck im besonderen betrifft, so haben die Minister in ihrem Schlusscommuniqué die Notwendigkeit anerkannt, gemeinsam ihre Aktionen in diesem Bereich zu verstärken, um die Massnahmen, die Anwendung finden oder die ergriffen werden könnten, wirkungsvoller zu machen. Die Organisation erhielt den Auftrag, die nationalen und internationalen Faktoren (z. B. die Überfülle an internationaler Liquidität), welche die Inflation bestimmen, zu untersuchen.

Die Minister brachten ferner zum Ausdruck, dass eine dringende Notwendigkeit besteht, einerseits die auf eine Reform des Weltwährungssystems hinzielenden Arbeiten zu beenden und andererseits die Bemühungen um die multilaterale Handelsrunde sowie um den Fragenkomplex der internationalen Investitionen fortzuführen. Die Minister erklärten sich überzeugt, dass die GATT-Session in Tokio Ausgangspunkt einer regen globalen Handelsnegotiation sein könne. Das Exekutivkomitee wurde beauftragt, seine Arbeiten zum Problem der internationalen Investitionen – unter Einschluss der multinationalen Unternehmen – rasch voranzutreiben.

Die Landwirtschaftsminister der OECD-Mitgliedstaaten befassten sich an ihrer Tagung vom 11./12. April in einem intensiven Meinungs austausch mit den aktuellen landwirtschaftlichen Problemen und ihren mittel- bzw. langfristigen Perspektiven. Insbesondere wurde beschlossen, im Rahmen der OECD einen eingehenderen Informationsaustausch betreffend die wahrscheinliche Entwicklung der bedeutendsten Märkte zu pflegen, in der Absicht, eventuelle Schwierig-

keiten für das Gleichgewicht der Weltmärkte und das normale Funktionieren des Warenaustausches zu verhindern bzw. zu überwinden

Aus der Reihe der anderen grosseren Wirtschaftsprobleme, mit denen sich die OECD auseinandersetzt, verdienen die Arbeiten, die sich mit den langfristigen Energiefragen und ihren vielfachen Aspekten befassen, sowie die Untersuchungen zum Thema des qualitativen Wirtschaftswachstums Erwähnung. Ziel dieser Bemühungen ist es, den Mitgliedstaaten nicht nur bei der Formulierung ihrer nationalen Politik, die vermehrt den Bedürfnissen der sozialen Wohlfahrt Rechnung zu tragen hat, behülflich zu sein, sondern auch bei der Suche nach konkreten Lösungen der international bedeutsamen Umweltschutzprobleme Unterstützung zu bieten (als Beispiel darf die neuste Entscheidung des OECD-Rates über Umweltschutz durch Kontrolle der polychlorierten Diphenyle angeführt werden). Einen Hinweis erfordern auch die Erörterungen betreffend die Ausarbeitung einer internationalen Vereinbarung zur Anwendung des Nichtdiskriminationsprinzips gegenüber ausländischen Lieferanten und Produkten bei öffentlichen Einkäufen – ein Unterfangen, das die Aktion des GATT auf dem Gebiet der nichttarifmässigen Handelshindernisse ergänzt.

Die diesjährige OECD-Studie über die schweizerische Wirtschaft hebt hervor, dass die wirtschaftspolitischen Massnahmen der Schweiz regelmässig mit einer gewissen Verspätung getroffen wurden oder sich nicht in genügender Breite auszuwirken vermochten, im wesentlichen wohl wegen der nur langsam erweiterten Eingriffskompetenzen der Bundesbehörden. Die umfassenden Massnahmen des Jahres 1972 dürften indessen die Nachfrageentwicklung fühlbar beeinflussen, insbesondere im Bausektor. Die OECD hält es für geboten, dass die Schweiz eine geschmeidigere und aktivere Budgetpolitik betreibt, die auch das Finanzgebaren der Kantone und Gemeinden miteinzubeziehen hatte. Im übrigen begrüsst die OECD den Einbau eines Konjunkturartikels in die Bundesverfassung und sie unterstreicht das besonders ausgeprägte Interesse unseres Landes an einem Erfolg der OECD-Länder bei der Lösung der internationalen Währungsprobleme.

2 Europäische Zusammenarbeit

21 Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften (EG)

211 Erweiterung

Am 1. Januar 1973 sind die Beitrittsverträge mit Grossbritannien, Irland und Danemark in Kraft getreten. Die Übernahme der gemeinsamen Agrarpolitik durch die neuen Mitgliedstaaten erfolgte am 1. Februar. Die erste interne Zollreduktion um 20 Prozent im Rahmen der Übergangsphase wurde am 1. April vorgenommen. Grossbritannien führte an diesem Datum anstelle der bisher erhö-

benen Verkaufs- und Amtsgebühren die Mehrwertsteuer ein. Am 1. Januar 1974 werden die neuen Mitgliedstaaten eine erste 40prozentige Angleichung ihrer Aussenzölle an den EWG-Zolltarif vornehmen.

Die Einsetzung der Organe der erweiterten Gemeinschaft wurde nach vollzogener Anpassung der Beitrittsakte (infolge des Nichtbeitritts Norwegens) im Verlauf des Monats Januar vorgenommen.

Zum ersten Präsidenten der erweiterten Kommission, mit zweijähriger Amtsdauer, wurde der Franzose François Xavier Ortoli bestimmt; zu Vizepräsidenten, ebenfalls auf zwei Jahre: Wilhelm Haferkamp (D), Patrick Hillery (IR), Carlo Scarascia Mugnozza (I), Henri Simonet (B), Sir Christopher Soames (GB). Die weiteren Kommissionsmitglieder sind: Jean-François Deniau (F), (ab 19.4.1973: Claude Cheysson), Altiero Spinelli (I), Albert Borschette (L), Ralf Dahrendorf (D), George Thomson (GB), Petrus Josephus Lardinois (NL), Finn O. Gundelach (DK). Mit dem Inkrafttreten der Erweiterung hielten in den EG-Verwaltungen Beamte aus den neuen Mitgliedstaaten Einzug. Die personellen Umstellungen können nunmehr auf allen Stufen als abgeschlossen bezeichnet werden. Die neue Zusammensetzung der EG-Organen ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

EG-Organ	D	F	GB	I	B	NL	DK	IR	L	Total
<i>Rat</i>										
– Mitglieder	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
– Stimmen ¹⁾	10	10	10	10	5	5	3	3	2	58
<i>Kommission</i>	2	2	2	2	1	1	1	1	1	13
<i>Parlament</i>	36	36	36	36	14	14	10	10	6	198
<i>Wirtschafts- und Sozialausschuss</i>	24	24	24	24	12	12	9	9	6	144
<i>Gerichtshof</i>										
– Richter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
– Generalanwälte	1	1	1	1	—	—	—	—	—	4

¹⁾ Qualifiziertes Mehr: 41 Stimmen für Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission; 41 Stimmen von mindestens 6 Mitgliedstaaten in den übrigen Fällen.

212 Auswärtige Beziehungen

Im Vordergrund der aussenhandelspolitischen Tätigkeit stand die Festlegung einer gemeinschaftlichen Haltung in den im September in Tokio beginnenden *multilateralen GATT-Verhandlungen*. Unter der Federführung von Vizepräsident Sir Christopher Soames arbeitete die Kommission eine Gesamtkonzeption aus. Nach mehrfachen Beratungen gelang es dem Rat am 26. Juni, sich auf einen Kompromiss zu einigen. Unter den verschiedenen Elementen der EWG-Ausgangsposition seien folgende hervorgehoben:

- Die Gemeinschaft wird die in den Verhandlungen erzielten Teil- und Schlussergebnisse im Lichte der Fortschritte der internationalen Verhandlungen auf wahrungspolitischem Gebiet beurteilen
- Die Gemeinschaft erklärt sich zu substantiellen Senkungen der Industriezölle auf Basis der Gegenseitigkeit unter gleichzeitigem Abbau der Unterschiede in der Struktur der Zolltarife bereit. Unterhalb einer noch näher zu bestimmenden Zollschwelle soll jedoch keine Verpflichtung zum Zollabbau mehr bestehen
- Als Verhandlungsziel auf dem Gebiet der Landwirtschaft soll grundsätzlich eine Ausweitung des Handels bei grosserer Stabilität der Weltmärkte für Agrarprodukte angestrebt werden. Die Grundsätze und Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik sollen selbst nicht Verhandlungsgegenstand sein. Für Getreide, Reis, Zucker und Milchprodukte – nicht aber für Olsaaten – erklärt sich die Gemeinschaft bereit, Anpassungen ihrer Einfuhrmechanismen vorzunehmen, unter der Voraussetzung, dass Vereinbarungen zur Stabilisierung der Weltmärkte getroffen werden. Für Produkte für die keine internationale Rohstoffabkommen in Betracht kommen, befürwortet die Gemeinschaft eine Stabilisierung der Märkte auf der Basis einer Ausfuhrdisziplin der Exportländer
- Mit Bezug auf die nicht-tariflichen Handelshemmnisse ist die Gemeinschaft grundsätzlich verhandlungsbereit. Will sich jedoch in den Einzelheiten und hinsichtlich der Methoden möglichst weitgehende Handlungsfreiheit bewahren. Die Gemeinschaft wird auf die in diesem Bereich im GATT- und OECD-Rahmen geleisteten Vorarbeiten abstellen
- Schliesslich spricht sich die EWG für die Beibehaltung der gegenwertigen GATT-Schutzklausel (Art. XIX) aus, erklärt aber ihre Bereitschaft, sich an der Suche nach besseren Anwendungsmodalitäten zu beteiligen, zudem befürwortet sie eine Verstärkung der Kontrolle im Falle der Anwendung von Schutzklauseln

Der Rat wird der EG Kommission im Verlauf der Verhandlungen zu den einzelnen Aspekten detaillierte Richtlinien erteilen

Die *Freihandelsabkommen* zwischen der EWG und Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz traten am 1. Januar gleichzeitig mit den Beitrittsverträgen in Kraft (vgl. Abschn. 221)

Finnland hatte sein Abkommen mit der EWG am 22. Juli 1972 lediglich paraphiert, die Unterzeichnung aber auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Man kann jedoch hoffen, dass die nötigen Schritte noch in diesem Jahr vollzogen werden, so dass dieses Abkommen auf den 1. Januar 1974 in Kraft treten wird

Die Ratifikation des Freihandelsabkommens zwischen *Island* und der EWG hatte sich wegen des britisch-islandischen Konfliktes über die Ausdehnung der Fischereizonen verzögert. Nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 28. Februar konnte jedoch das Abkommen auf den 1. April in Kraft gesetzt werden, vorläufig nicht angewandt wird allerdings Protokoll Nr. 6 (Fischereierzeugnisse), solange auf dem Gebiete der Fischereirechte eine Lösung noch aussteht

Nachdem in *Norwegen* die Bevölkerung im September 1972 gegen einen Beitritt zu den EG gestimmt hatte, nahm die neue norwegische Regierung mit der EWG Verhandlungen über ein Abkommen nach dem Muster der Freihandelsabkommen mit den andern nichtbeitretenden EFTA-Staaten auf. Die Unterzeichnung erfolgte nach zweimonatigen Verhandlungen am 14. Mai in Brüssel. Das Abkommen ist am 1. Juli in Kraft getreten. Inhaltlich lehnt es sich eng an die übrigen Freihandelsabkommen an: Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind grundsätzlich von der Handelsregelung ausgenommen; die beiden Vertragsparteien haben lediglich bescheidene Abmachungen über einzelne Produkte getroffen, die vor allem den norwegischen Fischereierechnung tragen sollen. Auch die Sonderregelungen für bestimmte empfindliche Produkte (Papier, Aluminium und andere Metalle) entsprechen weitgehend der Liste in den andern Abkommen, wobei allerdings Norwegen durch diese Einschränkungen wegen seiner andersartigen Industriestruktur stärker betroffen wird als beispielsweise die Schweiz.

In den Beziehungen zu *Japan* ist seit dem Besuch des japanischen Aussenministers Ohira bei Präsident Ortoli am 4. Mai 1973 eine Neuorientierung festzustellen. Die seit 1971 geführten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Handelsabkommens waren bekanntlich seit längerer Zeit ins Stocken geraten, weil die EWG eine ähnliche Schutzklausel forderte, wie sie in bestimmten bilateralen Abkommen Japans mit europäischen Ländern (u. a. Benelux) besteht, während Japan die Ansicht vertrat, dass die allgemeinen GATT-Bestimmungen anwendbar sein sollten. Auf diese Verhandlungen soll nun anscheinend vorläufig verzichtet werden, zum Teil weil die Anwendungsmodalitäten der Schutzklausel von Artikel XIX-GATT einer der Diskussionsgegenstände der bevorstehenden multilateralen Verhandlungen sein sollen. Trotz der Verschiebung des Vertragsabschlusses sollen regelmässige Konsultationstreffen zwischen der japanischen Regierung und der EG-Kommission stattfinden. Die erste Zusammenkunft hat am 12./13. Juni in Brüssel stattgefunden.

Nach sechswöchigen Verhandlungen haben sich die EG und *Jugoslawien* über ein neues, nicht-präferenzielles Handelsabkommen geeinigt, das den bisherigen, bis 30. September verlängerten Vertrag vom 9. März 1970 ablösen wird. Gegenüber dem bisherigen sieht das neue Handelsabkommen Verbesserungen auf den Gebieten des Warenaustausches und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vor. Es hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Ein besonderer Briefwechsel sichert Jugoslawien ausserdem Gespräche über die Verbesserung der Lage jugoslawischer Gastarbeiter in der EWG zu.

Am 1. Juni trat das am 19. Dezember 1972 unterzeichnete Assoziationsabkommen mit *Zypern* in Kraft. Gleichzeitig wurde ein Zusatzabkommen in Kraft gesetzt, das der Erweiterung der Gemeinschaft ab 1973 Rechnung trägt. Die Assoziation zwischen Zypern und der Gemeinschaft soll in zwei Etappen verwirklicht werden, von denen die erste bis zum 30. Juni 1977 laufen soll. Die Gemeinschaft wird die Zölle auf Industriegütern mit Ausnahme der Mineralölzeugnisse mit dem Inkrafttreten des Abkommens um 70 Prozent senken. Im Agrarbereich

gesteht die EWG Zollreduktionen auf ausgewählten Produkten von 40 Prozent (Agrumen) bis 100 Prozent (Johannisbrot) zu. Zypern ermässigt seine Zölle gegenüber der Gemeinschaft mit dem Inkrafttreten um 15 Prozent, zu Beginn des dritten und des fünften Jahres je um weitere 10 Prozent. Für eine Reihe von Erzeugnissen, in bezug auf die die zyprische Industrie noch nicht wettbewerbsfähig oder der Staat auf Fiskaleinnahmen angewiesen ist, wird der Zollabbau langsamer vollzogen.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte die EWG der im Vorjahr begonnenen Ausarbeitung einer *globalen Konzeption für den Mittelmeerraum*. Nach mehrmonatigen Anstrengungen konnte der Rat am 25./26. Juni Verhandlungsrichtlinien an die EG-Kommission verabschieden. Demnach werden mit den in Frage stehenden Mittelmeerstaaten (vorderhand Spanien, Israel, Maghreb-Länder) so bald wie möglich Verhandlungen stattfinden, damit die neuen Abkommen Anfang 1974 in Kraft treten können. Die Richtlinien entsprechen weitgehend den Vorschlägen der Kommission (vgl. 86. Bericht).

Das am 12. Mai 1972 unterzeichnete Abkommen über den Beitritt von *Mauritius* zum Assoziierungsabkommen (Jaunde-Konvention) zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM) ist am 1. Juni 1973 in Kraft getreten. Mauritius kommt insbesondere mit sofortiger Wirkung in den Genuss des Zollabbaus für seine Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft; umgekehrt wird Mauritius erst ab 1. Juli 1973 mit dem stufenweisen Abbau der eigenen Zölle auf EWG-Waren beginnen. Auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit gelten von Anfang an die Bestimmungen der Jaunde-Konvention.

Bei der Vorbereitung von Verhandlungen zur *Erneuerung der Jaunde-Konvention* und der Erweiterung auf zwanzig Commonwealth-Länder des afrikanischen und karibischen Raums und am Indischen Ozean (gemäss Protokoll Nr. 20 der Beitrittsakte) konnte sich der Rat am 26. Juni auf erste Verhandlungsgrundsätze einigen. Offen sind vor allem noch die Fragen der Forderung von Zollessenkungen seitens assoziierter Staaten (sog. Gegenpräferenzen), der finanziellen Hilfe und des von der Kommission vorgeschlagenen Systems der Stabilisierung der Rohstoffpreise. Das Gemeinschaftskonzept soll noch vor der auf 24./25. Juli einberufenen Ministerkonferenz aller für die Assoziation in Frage kommenden Staaten endgültig festgelegt werden. Es erscheint nicht sicher, dass alle diese Länder die Assoziationsofferte der EWG annehmen werden.

Der Rat hat am 6. Juni in Aussicht genommen, *Rumänien* auf dessen Antrag ab 1. Januar 1974 in die Liste der Länder aufzunehmen, die in den Genuss der allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft für Entwicklungsländer gelangen. Die endgültige Entscheidung, die – wie andere Entscheidungen auf diesem Gebiet – autonomer und nicht vertragsmässiger Art ist, soll auf der Grundlage detaillierter Vorschläge der Kommission erfolgen.

213 Wirtschafts- und Währungspolitik

Die seit Jahren schwelende und Anfang 1973 erneut aufgeflammete *Währungskrise* führte am 11. März zum Beschluss, den amerikanischen Dollar nicht mehr zu stützen, während eine Reihe von europäischen Ländern bereit war, untereinander für ihre Währungen nach wie vor feste Wechselkurse mit einer Bandbreite von 2,25 Prozent zu beachten. Ausser den sechs EG-Staaten Deutschland, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg und Dänemark schlossen sich auch Schweden und Norwegen diesem System des «gemeinsamen Floatens» an, während Italien, Grossbritannien und Irland aus Rücksicht auf ihre Währungsverhältnisse vorläufig abseits stehen. Wie erinnerlich, sah schon das von den sechs ursprünglichen EG-Staaten am 21. März 1972 beschlossene System eine interne Bandbreite von 2,25 Prozent vor, während gegenüber dem Dollar eine Marge von 4,5 Prozent eingehalten wurde (vgl. 85. Bericht).

Entgegen der Entscheidung zum gemeinsamen Floating stellt die Errichtung des *Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit* ein spezifisch EG-internes Ereignis dar. Das an der letztjährigen Pariser Gipfelkonferenz festgelegte Gründungsdatum des 1. April 1973 konnte allerdings nicht ganz eingehalten werden, da sich die Finanzminister in der Frage des Fondssitzes nicht einigen konnten. Eine Kompromissformel, in welcher Luxemburg zum vorläufigen Sitz erklärt und die endgültige Entscheidung der Frage aufgeschoben wurde, erlaubte schliesslich die formelle Einsetzung des Fonds am 6. April. Die Funktionen des Fonds sind nach der Gründungs-Verordnung vorerst nicht sehr weitreichend; ihre schrittweise Erweiterung ist aber gemäss dem an der Tagung der Finanzminister von Ende Juni diskutierten Bericht der Kommission über die teilweise Zusammenlegung der Währungsreserven und den Ausbau des kurzfristigen Währungsbestands vorgesehen. Am gleichen Tag ist übrigens Luxemburg als Fondssitz für eine unbeschränkte Probezeit bestätigt worden.

Am 19. April veröffentlichte die Kommission ihre Vorschläge für die *zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion*, die anfangs 1974 beginnen und Ende 1976 auslaufen soll. Dem Aktionsprogramm wird – gemäss Auftrag der Pariser Gipfelkonferenz – eine Bilanz über die erste Stufe vorausgeschickt, worin die bisher erreichten Ergebnisse als «bescheiden», in einigen Punkten sogar als «enttäuschend» bezeichnet werden. Immerhin, so bemerkt die Kommission, sei insgesamt der «eigentliche Kern der Gemeinschaft» erhalten geblieben. In Zukunft sei es aber unerlässlich, die geplanten Massnahmen nach dem Grundsatz der Parallelität zwischen währungspolitischer und wirtschaftspolitischer Integration voranzutreiben. Auch sei eine echte Gemeinschaftssolidarität erforderlich, um mittels struktur- und regionalpolitischer Massnahmen eine konvergente wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. An konkret postulierten Aktionen für die zweite Stufe ist vorab die Errichtung eines gemeinsamen Fonds für Regionalentwicklung zu erwähnen. Gefordert wird ferner eine Fortsetzung und Intensivierung der Bemühungen zur Angleichung der Verbrauchssteuern, die Herstellung eines – bisher vergeblich angestrebten – freien Kapitalverkehrs sowie die Einführung einer einheitlichen Kapitalmarktpolitik gegenüber der Aussenwelt.

Im Bereich der Währungspolitik schliesslich steht der Ausbau des gemeinsamen Fonds auf dem Programm, insbesondere seine Ausstattung mit Gemeinschaftswährungen und Reservemitteln.

Die mit den Stichworten Dollarschwäche, Goldpreis-Hausse und DM-Aufwertung zu kennzeichnenden Ereignisse sind hier insofern zu erwähnen, als sie dem gemeinsamen europäischen Wechselkursystem eine erste Gelegenheit zur Bewährung boten. Die Frage, wann die noch selbständig floatenden EG-Länder sich dem europäischen Währungsblock anschliessen werden, stellte sich im Juni vor allem mit Blick auf Italien. Nachdem die italienische Währung einen beträchtlichen Kurszerfall zu verzeichnen hatte, zeigten sich die verantwortlichen Behörden sowie auch die EG-Partner Italiens entschlossen, der Fluktuation der Lira engere Grenzen zu setzen. Zu ihrer Stützung hat die italienische Regierung die Inanspruchnahme internationaler Kredite angekündigt und von Frankreich sowie der Bundesrepublik je noch eine gesonderte Zahlungsbilanzhilfe zugestanden erhalten.

Am 28. Juni hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister den ihm von der Kommission vorgelegten *Bericht zur Wirtschaftslage der Gemeinschaft* behandelt. In einer Entschliessung teilte der Ministerrat die von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die beschleunigte Inflation in allen EG-Staaten. Er stimmte ferner den Vorschlägen für eine Fortsetzung und Verstärkung der Teuerungsbekämpfung weitgehend zu, forderte aber auch die Sozialpartner zu einem entsprechenden preis- und einkommenspolitischen Verhalten auf. Die von der Kommission vorgeschlagenen anti-inflationären Massnahmen betreffen vor allem die Eindämmung des Geld- und Kreditvolumens bei gleichzeitiger Förderung des langfristigen Sparens. Ein zweiter Hauptakzent der Empfehlungen liegt sodann auf der öffentlichen Haushaltspolitik: Für 1974 müsse in allen Mitgliedstaaten die Haushaltsituation verbessert werden, notfalls mittels Steuererhöhungen.

214 Landwirtschaftspolitik

Die neuen Mitgliedstaaten haben mit ihrem Beitritt die gemeinsame Agrarpolitik als Ganzes übernommen, doch werden die Unterschiede in den Preisniveaus im Rahmen der bis 1978 dauernden Übergangsregelung durch Ausgleichsbeträge überbrückt. Auch den durch das Fluktuieren der Wechselkurse verursachten Preisdifferenzen wird durch Ausgleichsbeträge (Währungsausgleichsbeträge) Rechnung getragen.

Diese Verhältnisse führen dazu, dass in der EWG gegenwärtig je nach dem Agrarerzeugnis bis zu sieben unterschiedliche Preiszonen bestehen. Die EG-Kommission, als Hüterin der Verträge und damit auch der Einheit des gemeinsamen Agrarmarkts, versuchte die diesjährige Festsetzung der Agrarpreise zur Annäherung der Preisniveaus zu nutzen, indem sie nach Währungsgebieten differenzierte Preiserhöhungen vorschlug. Sie musste sich jedoch angesichts des entschlossenen Widerstandes jener Mitgliedstaaten, die keine weitere Benachteiligung der Einkommen ihrer Landwirte aus währungspolitischen Gründen in Kauf nehmen

wollen, mit symbolischen Erfolgen zufrieden geben. In den Benelux-Ländern und in der Bundesrepublik Deutschland wurde der Milchpreis um 4 Prozent, im übrigen Gebiet um 5,5 Prozent erhöht.

Fortschritte wurden dagegen in Richtung auf eine marktgerechtere Abstufung der Preise gemacht. Die Preise für pflanzliche Erzeugnisse wurden um 1 Prozent erhöht (Ausnahmen: Rotwein 3%, Roggen 6,5%, Obst und Gemüse 7,5% und Olivenöl 10%), dagegen beträgt die Preiserhöhung für Schweinefleisch 4, für Kalbfleisch 7,5 und für Rindfleisch 10,5 Prozent. Innerhalb des Milchsektors ist der Interventionspreis für Butter um 5,4 Prozent gesenkt, für Magermilchpulver, also das Milcheiweiss, aber um 22,2 Prozent (Benelux, BRD 18,5%) höher angesetzt worden.

Die durch den Beitritt von Grossbritannien, Irland und Dänemark wesentlich veränderten wirtschaftlichen Voraussetzungen in der Gemeinschaft, die Gewichtsverschiebung in den Auffassungen und Interessen der Mitgliedländer, die mangelnde Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Strukturpolitik, die zur Dauerinstitution werdenden währungspolitischen Ausgleichsabgaben und schliesslich auch die ständigen Angriffe der Drittländer führen in wachsendem Masse zur Einsicht, dass eine Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig ist. Die EG-Kommission hat Arbeiten an die Hand genommen, welche im Herbst 1973 zu ersten Vorschlägen an den Rat über durchgreifende Verbesserungen der EWG-Agrarpolitik, voraussichtlich unter Wahrung der Grundzüge des geltenden Systems, führen sollen.

215 Andere gemeinsame Politiken

Das erste Halbjahr 1973 war besonders reich an Versuchen, wichtigen gemeinsamen Politiken durch Aktionsprogramme und Gesamtkonzeptionen neue Impulse zu verleihen. Zu einem guten Teil handelte es sich für die EG-Kommission darum, die zahlreichen ihr von der Pariser Gipfelkonferenz erteilten Aufträge durch fristgerechte Vorlage von Vorschlägen zu erfüllen. Es sind darunter recht kühne Zukunftsvisionen zu finden. Ob sich aber in der nun bevorstehenden Beschlussfassungsphase die angestrebte umfassende Vertiefung und Erweiterung der Gemeinschaftsintegration einstellen wird, bleibt abzuwarten.

Auf dem Gebiet der *Forschungspolitik* ist zu vermerken, dass es dem Rat nach einer mehrere Jahre dauernden Krise, während der bloss kurzfristige Überbrückungsmassnahmen beschlossen werden konnten, wieder gelungen ist, ein mehrjähriges EURATOM-Forschungs- und Ausbildungsprogramm zu verabschieden. Damit sollte die Weiterexistenz der gemeinsamen Forschungszentren vorerst gesichert sein. Das neue Programm zeichnet sich namentlich dadurch aus, dass erstmals auch nicht-nukleare Aktionen, z. B. auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Referenzen, durchgeführt werden. Unabhängig von diesen gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten stellt sich für die Gemeinschaft die Aufgabe, eine eigentliche gemeinsame Forschungspolitik zu entwickeln, d. h. vor allem die nationalen Politiken der Mitgliedstaaten im Lichte der Ziele der Wirtschaftsunion wirksam zu koordinieren. Die Vorarbeiten für die Ausarbeitung

eines Aktionsprogramms, für welche die Gipfelkonferenz eine Frist bis Ende Jahr gesetzt hat, sind im Gang.

Besonders Grossbritannien und Italien legen an der Gipfelkonferenz grossen Wert auf die zielstrebige Ausarbeitung einer wirksamen *gemeinsamen Regionalpolitik* als Korrelat oder Korrektiv zur Währungsunion. Damit sollen die bestehenden Ungleichgewichte in der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft abgebaut und zugleich verhindert werden, dass die wirtschaftliche Integration neue Gleichgewichtsstörungen hervorruft. Die Kommission hat mittlerweile eine Analyse der regionalpolitischen Probleme in der Gemeinschaft und ein entsprechendes Aktionsprogramm vorgelegt. Als Finanzierungsinstrument soll ein Fonds für Regionalentwicklung geschaffen werden, der durch die Eigeneinnahmen der Gemeinschaft gespeisen würde.

Auch der *gemeinsamen Industriepolitik* soll ein neuer Impuls gegeben werden. Die Kommission weist in einem Memorandum auf die wichtigsten noch ausstehenden Massnahmen zur Verwirklichung eines echten gemeinsamen Marktes hin. Unter den konkreten Zielen seien erwähnt: Beseitigung der noch bestehenden technischen Handelshemmnisse durch Angleichung der nationalen Gesetzesvorschriften, Öffnung der öffentlichen Liefermärkte, Schaffung eines europäischen Gesellschaftsrechts, Ausarbeitung von verbindlichen Grundsätzen für die Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten usf.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Gemeinschaft der Entwicklung einer *gemeinsamen Energiepolitik*. In einem Memorandum legt die Kommission angesichts der sich allenthalben abzeichnenden Engpässe besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens zur Sicherstellung einer genügenden Versorgung Europas mit Energie.

Weitere Aktionsprogramme der Kommission betreffen die gemeinsamen Massnahmen auf dem Gebiet der *Sozialpolitik* und des *Umweltschutzes*.

216 Politische Zusammenarbeit

Wie dies von der Pariser Gipfelkonferenz im Oktober 1972 beschlossen worden war, gingen die Aussenminister der Neun dazu über, sich ab 1973 viermal statt zweimal im Jahr zu ihren aussenpolitischen Konsultationen zu treffen. Derartige Tagungen fanden am 16. März und am 5. Juni statt. Zur Debatte standen einerseits die Verstärkung der aussenpolitischen Zusammenarbeit, andererseits eine Reihe von aktuellen Themen, namentlich das Verhältnis Europa-USA und die europäische Sicherheitskonferenz.

Am 5. Juni prüften die Aussenminister den vom Politischen Ausschuss (Leiter der politischen Abteilungen der Aussenministerien) ausgearbeiteten Entwurf eines zweiten Berichts über die Methoden zur Verbesserung der politischen Zusammenarbeit. Der erste sogenannte «Davignon-Bericht», der die heutige Arbeitsweise begründete, datiert von 1970. Im zweiten Bericht wird nunmehr eine Übersicht über die Arbeit der letzten zwei Jahre gegeben und eine Reihe von Vorschlägen zur Verstärkung der aussenpolitischen Abstimmung gemacht. Der

Ausbau der Konsultationsmechanismen soll in erster Linie über die «unmittelbare Integration der Aussenministerien» (vermehrte Tagungen des «Politischen Ausschusses der Mitgliedstaaten der EG», Verbesserung des Kommunikationssystems, Bestellung von gemeinsamen Stäben usw.) erfolgen. Die Schaffung eines eigentlichen Politischen Sekretariats, über dessen Sitz man sich seinerzeit nicht einigen konnte, wird nicht mehr angeregt. Als Fortschritt muss die Verpflichtung der beteiligten Staaten vermerkt werden, künftig in wichtigen aussenpolitischen «Fragen von europäischem Interesse» ihren endgültigen Standpunkt erst nach vorangegangener Konsultation mit ihren Partnern festzulegen. Vorläufig keine Einigung erzielten die Aussenminister hinsichtlich der Beziehungen zwischen der politischen Zusammenarbeit und den gemeinschaftlichen Aktivitäten. Hier wird die grundsätzliche Frage der Trennung in eine politische und eine wirtschaftliche Integration aufgeworfen.

Die Erarbeitung einer einheitlichen europäischen Haltung im Dialog mit den USA war im Hinblick auf den geplanten Europabesuch des amerikanischen Präsidenten ein Hauptpunkt der beiden Tagungen. Da sich die Aussenminister jedoch in einer Anzahl Punkten nicht einigen konnten, beauftragten sie den Politischen Ausschuss mit der Aufnahme eines Inventars der transatlantischen Probleme, das an einem besonderen Treffen im Juli geprüft werden soll. Zufrieden äusserten sich die Aussenminister über die politische Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten bei den Vorarbeiten der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Bei Fragen, die in die gemeinschaftliche Zuständigkeit fallen, wird sich die Gemeinschaft in der zweiten und dritten Phase der Konferenz direkt an den Verhandlungen beteiligen.

22 Beziehungen Schweiz-EG

221 Freihandelsabkommen

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG vom 22. Juli 1972 ist am 1. Januar 1973 gleichzeitig mit den Abkommen, welche die Gemeinschaft mit den übrigen EFTA-Staaten Schweden, Österreich und Portugal abgeschlossen hat, in Kraft getreten. Da gleichzeitig auch die Verträge über den Beitritt Grossbritanniens, Dänemarks und Irlands zu den EG wirksam wurden, war zu Jahresbeginn die insbesondere auch von der Schweiz seit Jahren angestrebte Gesamtlösung im Wesentlichen verwirklicht¹⁾, die bis zum 1. Juli 1977 stufenweise zu einem grossen westeuropäischen Freihandelsraum führen soll.

Das Abkommen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, das für unser Land nur von geringer praktischer Bedeutung ist, konnte noch nicht in Kraft treten, da einige EGKS-Mitglieder ihre parlamentarischen Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen haben. Die Vertragsparteien haben jedoch beschlossen, die für den 1. April 1973 vorgesehene erste

¹⁾ Betr. Finnland, Island und Norwegen vgl. Abschn. 212.

20prozentige Zollsenkung auf Montangütern bis zum Inkrafttreten des Abkommens autonom und auf Grundlage der Gegenseitigkeit vorzunehmen.

Am 30. Januar fand in Brüssel die konstituierende erste Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz-EWG statt. Hauptaufgabe dieses Ausschusses ist es, für die Durchführung und ordnungsgemässe Erfüllung des Freihandelsabkommens zu sorgen. Unter dem Vorsitz des Chefs der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften fasste der Gemischte Ausschuss eine Reihe von Beschlüssen. Er verabschiedete die Geschäftsordnung für seine eigenen Arbeiten, beschloss die Bildung eines Zollausschusses und legte die Verwaltungsmethoden für die Zusammenarbeit im Zollbereich fest. Überdies erliess er Ausführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Ursprungsregeln¹⁾.

Der Gemischte Ausschuss wird voraussichtlich im kommenden Herbst erneut zusammentreten, um das Funktionieren des Freihandelsabkommens aufgrund der ersten praktischen Erfahrungen zu prüfen.

Infolge der im Spätherbst 1972 in den Waldgebieten Norddeutschlands eingetretenen Sturmschäden sah sich die EWG genötigt, schon kurz nach Inkrafttreten des Abkommens die Schutzklausel von Artikel 26 für sektorielle und regionale Schwierigkeiten anzurufen und für gewisse Rohholzpositionen vorübergehende Beschränkungen der Einfuhr nach der Bundesrepublik einzuführen. Das im Abkommen vorgesehene Verfahren der vorherigen Konsultation wurde eingehalten. Angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Holzmarkt hatten die Massnahmen keine nachteiligen Folgen für schweizerische Exportinteressen.

Am 1. April 1973 ist gemäss Zeitplan in Artikel 2 des Abkommens die erste 20prozentige Senkung der Zollsätze auf den vom Abkommen betroffenen Waren wirksam geworden. Gleichzeitig sind auch die im Protokoll Nr. 3 zum Abkommen vorgesehenen neuen Ursprungsregeln in Kraft getreten. Dieser Schritt wurde schweizerischerseits durch einen intensiven Aufklärungsfeldzug vorbereitet, den die Handelsabteilung und die Eidgenössische Oberzolldirektion gemeinsam mit den regional zuständigen Handelskammern durchgeführt haben. Das Interesse und die Beteiligung seitens der Wirtschaft und der Industrie an diesen Kursen und Vorträgen war gross. Dank dieser Vorbereitung und der von der OZD rechtzeitig zur Verfügung gestellten schriftlichen Anleitungen und Formulare, aber auch dank dem Einsatz aller an der Einführung der neuen Regeln betroffenen Kreise (Import- und Exportwirtschaft sowie dem Zollpersonal an der Grenze) vollzog sich der Übergang zu dem neuen Ursprungssystem ohne grosse Schwierigkeiten.

Insbesondere konnte der vom ersten Tag an bedeutende Verkehr auch nach den neuen Vorschriften ohne Störung abgewickelt werden. Wo sich bei der Einfuhr dennoch Übergangsschwierigkeiten zeigten, indem etwa die erforderlichen Formulare in den Absendestaaten nicht rechtzeitig zur Verfügung standen, räumte die OZD den Importeuren die Möglichkeit ein, die Waren provisorisch zu verzollen, wobei die Rückerstattung der Zolldifferenz bei nachträglicher Beibringung der Formulare erwirkt werden kann.

¹⁾ Vgl. Wortlaut der Beschlüsse Nr. 3 bis 8, AS 1973, Nr. 33 (1219-1246)

Der als Arbeitsgruppe des Gemischten Ausschusses geschaffene Zollausschuss Schweiz-EWG hat bisher zwei Sitzungen abgehalten. Diese Tagungen dienten einmal einem Austausch der ersten Informationen und Erfahrungen in der Anwendung der neuen Ursprungsregeln, insbesondere der formalen Erfordernissen und Verfahrensvorschriften. Sodann gaben sie auch Gelegenheit, Vereinfachungen vorzubereiten und administrative Probleme zu lösen. Eigentliche Beschlüsse hat dieses Hilfsorgan jedoch nicht zu treffen. Dies ist vielmehr Sache des Gemischten Ausschusses selber.

222 Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)

Am 1. Februar ist die am 23. November 1971 unterzeichnete Vereinbarung über den Aufbau eines europäischen Informatiknetzes in Kraft getreten und am 1. Juni die ebenfalls vom 23. November 1971 datierte Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Fernmeldewesens zum Thema «Antennen mit kleinen hauptkeulennahen Nebenmaxima und möglichst grossem G/T-Verhältnis». Damit sind nun sämtliche Vereinbarungen rechtsgültig geworden, die mit dem Bundesbeschluss vom 24. April 1972 über die Genehmigung von Vereinbarungen im Rahmen der COST gutgeheissen worden sind.

Gestützt auf den weiteren Bundesbeschluss vom 28. April 1972 über die Mitwirkung der Schweiz an der COST beteiligte sich unser Land auch an den Arbeiten zur Vorbereitung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage. Obwohl diese Arbeiten zum Abschluss gelangten, ist das Übereinkommen bisher noch nicht unterzeichnet worden, weil sich in der Frage der Wahl der Amtssprachen Schwierigkeiten ergeben haben, die bisher nicht überwunden werden konnten.

Zur Sicherung der Ausführung des schweizerischen Anteils an den in den COST-Vereinbarungen vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat der Bund sieben Forschungsverträge mit schweizerischen Industriefirmen sowie einen Forschungsvertrag mit einem Forschungsinstitut abgeschlossen und drei Abmachungen in jenen Fällen getroffen, in denen die Forschungsarbeiten von Bundesstellen ausgeführt werden, nämlich von der ETH und der EAWAG. In diesen Fällen werden die Kosten der Forschungen ausschliesslich vom Bund getragen, wobei auch die PTT einzubeziehen sind. In den Fällen der Ausführung durch industrielle Unternehmen haben diese die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Ausserdem haben sich die Unternehmen verpflichtet, den Bund an allfälligen Lizenzzerträgen zu beteiligen, die auf die vertraglich vereinbarten Forschungen zurückgehen. Diese Ertragsbeteiligung des Bundes ist beschränkt auf den Betrag seiner eigenen Aufwendungen.

Die COST-Aktionen, an denen sich die Schweiz beteiligt und deren Ausführung durch bereits in Kraft stehende internationale Vereinbarungen geregelt ist, werden voraussichtlich die folgenden finanziellen Aufwendungen¹⁾ verursachen:

Nummer und Bezeichnung der COST-Aktion sowie in der Schweiz beauftragte Forschungsstelle	Gesamtaufwand in Millionen Franken	Anteil Schweiz
11 Europäisches Informatiknetz (ETHZ und PTT)	20,0	3,5
25/2 Erdefunkstellen-Antennen mit kleinen Nebenmaxima (ETHZ)	0,6	0,2
25/4 Absorption durch Niederschläge bei Frequenzen über 10 GHz (PTT)	12,0	0,5
33 Prospektivstudie über den Reiseverkehr zwischen europäischen Ballungszentren (OECD-Gruppe)	2,2	0,3
50 Werkstoffe für Gasturbinen (Industriefirmen mit 7 Forschungsverträgen)	33,0	
Bund		1,9
Industrie		1,9
64b Mikroverunreinigungen des Wassers (EAWAG)	12,0	1,0
68 Behandlung von Klärschlamm (EAWAG) ..	3,4	0,8
zusammen	83,2	10,1
davon allgemeine Bundeskasse		7,7
PTT		0,5
Industrie		1,9

223 Rheinschifffahrt

An seiner Sitzung vom 28. Dezember 1972 verabschiedete der Rat zuhanden der EG-Kommission Richtlinien für Verhandlungen über die Schaffung eines Systems der Kapazitätsregelung in der Rheinschifffahrt. Neben der EWG als solcher beteiligen sich an den Verhandlungen die Mitgliedstaaten der EG und der

¹⁾ Die eidgenössischen Räte haben mittels des Bundesbeschlusses vom 24. April 1972 die für die erste Serie von Aktionen (11, 25/2, 50, 64b und 68) erforderlichen Kredite bewilligt. Mit dem Bundesbeschluss vom 28. April 1972 ermächtigten sie den Bundesrat, die aus einer zweiten Serie von Aktionen entstehenden finanziellen Verpflichtungen bis zur Höhe der dafür genehmigten Kredite einzugehen.

Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), darunter als einziger Nicht-EG-Staat die Schweiz.

Ziel dieser Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens, das die freiwillige Stilllegung von Schiffen in Zeiten eines vorübergehenden Überangebots an Transportraum infolge ungünstiger Wasserstände gestatten würde. Die Kapazitätsregelung ist als Selbsthilfemassnahme des Schifffahrtsgewerbes aufgebaut. Durch obligatorische Beitragsleistungen der Schiffer soll ein Fonds geäufnet werden, der es gestatten wird, Vergütungen an die stilllegenden Unternehmer auszurichten. Es wird erwartet, dass dieses System eine stabilisierende Wirkung auf die Rheinfrachten ausüben wird.

Am 22./23. Februar 1973 fand in Brüssel eine erste Verhandlungsrunde statt. Sie zeitigte eine weitgehende Übereinstimmung aller Beteiligten in bezug auf die Grundzüge des zu schaffenden Systems. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Schweiz in mehreren Sondierungsgesprächen, die der Mandatserteilung vorausgegangen waren, Gelegenheit hatte, ihre Vorstellungen über die zu treffenden Lösungen geltend zu machen.

Die zweite Verhandlungsrunde fand am 4./5. Juli statt. Eine weitere Runde ist auf den Januar 1974 angesetzt. Zwischen den Verhandlungen werden die noch offenen Fragen von einer Arbeitsgruppe vertieft und Vorschläge für den Abkommenstext vorbereitet.

224 Landwirtschaftliche Fragen

Das von der Schweiz gegen die Währungsausgleichsabgaben der EWG im GATT eingeleitete Verfahren hat insofern ein Ergebnis gezeitigt, als die EWG die Währungsausgleichsbeträge auf den die Schweiz interessierenden Einfuhren von Hartkäse, Schmelzkäse und Glarner Kräuterzieger aufgehoben hat.

225 Uhrenabkommen

Das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete *Ergänzende Uhrenabkommen* zwischen der Schweiz und der EWG, das den Weg zum Einschluss der Uhren in das generelle Freihandelsregime für Industriewaren geöffnet hatte, ist, wie schon im vorausgegangenen Bericht über wirtschaftliche Massnahmen gemeldet, am 1. Januar in Kraft getreten.

Die durch das weiter bestehende Uhrenabkommen Schweiz-EWG vom 30. Juni 1967 errichtete Gemischte Kommission, die Mitte März in Neuenburg zur ersten diesjährigen Sitzung zusammengetreten ist, konnte die ordnungsgemässe Verwirklichung des Ergänzenden Uhrenabkommens feststellen. So ist die letzte gegenseitige Zollsenkungsstufe von 10 Prozent, die im Uhrenabkommen der Kennedy-Runde von 1967 für Erzeugnisse der Uhrenindustrie vereinbart, dann aber ausgesetzt worden war, zu Jahresbeginn wirksam geworden. Gleichzeitig wurde das Prämiensystem der ASUAG und der Ebauches SA abgeschafft. Ausserdem sind die schweizerischerseits in Aussicht gestellten Publikationen zur

Orientierung unserer Industrie über die Regelung des «Swiss made»-Problems im Verhältnis zur EWG ordnungsgemäss erfolgt. Im übrigen war die Tagung der Gemischten Kommission im Geiste der industriellen Solidarität unter den europäischen Uhrenindustrien einer Aussprache über generelle Probleme von gemeinsamem Interesse gewidmet.

226 Andere Fragen

In den *währungspolitischen Beziehungen* zu den EG stellte sich die Frage, welche Haltung die Schweiz gegenüber dem am 11. März beschlossenen europäischen Blockfloating im Verhältnis zum Dollar einnehmen sollte. Im Anschluss an seine diesem Problemkreis gewidmete Sondersitzung veröffentlichte der Bundesrat eine Mitteilung, in der er der EG-Initiative gegenüber sein Interesse bekundete, jedoch angesichts der besondern währungspolitischen Lage der Schweiz weitere Abklärungen als unerlässlich bezeichnete. Die Schweiz beobachtet somit weiterhin einen gegenüber allen andern Währungen flottierenden Wechselkurs.

Die durch die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EWG über den *Textil-Veredelungsverkehr* vom 1. August 1969 eingesetzte Gemischte Kommission hat am 29./30. Mai in Bern getagt. Sie hat die Entwicklung des gegenseitigen Textil-Veredelungsverkehrs überprüft und Vorschläge für die Anpassung dieses Verkehrs an die wirtschaftlichen Erfordernisse behandelt. Mangels Kündigung durch eine der Vertragsparteien wurde die Vereinbarung stillschweigend um weitere zwei Jahre verlängert.

Am 16./17. Mai tagte in Graz der Gemischte *Transportausschuss EGKS-Schweiz*. Die Kontroverse über die Tarifpublizität scheint durch neue Entwicklungen auf dem Gebiet der EG-Verkehrspolitik gegenstandslos geworden zu sein. Der Ausschuss prüfte u. a. die Modalitäten eines Beitritts der drei neuen EG-Staaten zum Transportabkommen.

23 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

231 Tagung des EFTA-Rats auf Ministerebene

Am 24. und 25. Mai tagte der EFTA-Ministerrat in Genf zum ersten Mal in seiner neuen Zusammensetzung von sieben Mitgliedern. Die Schweiz war durch den Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vertreten.

Unter dem Thema «Die Freihandelsbeziehungen in Europa» wurden sowohl die Beziehungen der verbleibenden EFTA-Partner unter sich als auch diejenigen mit den EWG-Staaten im Lichte der neuen Abkommen geprüft. Norwegen und Finnland, deren Abkommen mit der EWG noch nicht in Kraft stehen, orientierten über die noch bestehenden Schwierigkeiten und den voraussichtlichen Termin für deren Behebung.

Probleme des Welthandels, insbesondere die im Vorbereitungsstadium stehende nächste GATT-Konferenz, boten ebenfalls Anlass zu einem Meinungsaustausch. In diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, dass auch die Interessen der Entwicklungsländer in der bevorstehenden GATT-Konferenz gebührend berücksichtigt werden sollen.

Schliesslich wandten sich die Minister auch den besonders aktuellen wirtschafts- und währungspolitischen Fragen zu. Die Behebung des internationalen Ungleichgewichts wurde als besonders dringend bezeichnet. Voraussetzung hierfür wäre die Wiederherstellung des Zahlungsbilanzgleichgewichts der USA, die Verringerung der übermässigen internationalen Liquiditäten und die Bekämpfung der Inflation.

232 Änderungen des Übereinkommens von Stockholm

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 1 1973 (AS 1973 463)

Die im letzten Bericht als bevorstehend erwähnte Änderung des Artikels 4 und der Anlage B des EFTA-Übereinkommens wurde mit dem Ratsbeschluss Nr. 1 vollzogen. Die Ursprungsregeln werden damit denjenigen angeglichen, die im Abkommen mit der EWG vorgesehen sind. Die bisherigen Regeln wurden lediglich noch für die Übergangszeit bis zum 15. Mai 1973 für Waren angewendet, die aus Gründen höherer Gewalt oder wegen aussergewöhnlicher Umstände am 1. April 1973 unterwegs waren. Die Angleichung der Ursprungsregeln an diejenigen der Abkommen mit der EWG war nicht nur eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kumulationsregeln des Abkommens mit der EWG, sondern auch ein Gebot der Zweckmässigkeit und Übersichtlichkeit, damit im europäischen Raum nicht zwei verschiedene Ursprungssysteme angewendet werden müssen.

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 2 1973 (AS 1973 785)

Die vorerwähnten Ursprungsregeln finden auch auf die beiden EFTA-Partner Norwegen und Finnland Anwendung, obwohl diese zurzeit noch über keine in Kraft befindlichen Abkommen mit der EWG verfügen.

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 3 1973 (AS 1973 786)

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 4 1973 (AS 1973 793)

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 5 1973 (AS 1973 801)

Diese Ratsbeschlüsse übernehmen die an der ersten Sitzung der Gemischten Kommission Schweiz/EWG getroffenen Beschlüsse, mit denen administrative

Ergänzungen und Erläuterungen zu den Ursprungsregeln verfügt wurden, wobei insbesondere das mit EFTA-Ratsbeschluss Nr. 4 übernommene vereinfachte Formular EUR 2 für Postsendungen mit einem Wert bis zu 1000 RE eine begrüßenswerte Erleichterung darstellt.

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 6 1973 (AS 1973 802)

Der Handel mit verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen musste ebenfalls mit Rücksicht auf die mit der EWG abgeschlossenen Abkommen im Rahmen der EFTA neu geregelt werden. Der bisherige Anhang D wurde zu diesem Zwecke revidiert. Er zerfällt nunmehr in drei Teile: Im ersten sind diejenigen Waren aufgeführt, die zwischen den EFTA-Partnern weiterhin als industrielle Erzeugnisse gehandelt werden können, wobei jedoch in gewissen Fällen jeder Mitgliedstaat Preisausgleichsmassnahmen anwenden kann. Die Waren der Teile 2 und 3 gelten als landwirtschaftliche Erzeugnisse, unterstehen somit nicht ohne weiteres dem Freihandel, wobei für Einfuhren der in Teil 2 angeführten Erzeugnisse aus dem Gebiet eines andern Mitgliedstaates kein Mitgliedstaat eine weniger günstige Behandlung gewährt, als dies für gleichartige Einfuhren aus dem Gebiet eines Staates der EWG der Fall ist.

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 7 1973 (AS 1973 811)

Da die neuen Ursprungsregeln ihrerseits bereits Vorschriften über den «Drawback» (Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen) enthalten, musste der entsprechende Artikel 7 des EFTA-Übereinkommens in dem Sinne ergänzt werden, dass er nur noch auf diejenigen Waren anwendbar ist, denen die Zollbehandlung der Zone gemäss den Übergangsbestimmungen nach den alten Ursprungsregeln zukam.

FIN-EFTA Beschlüsse des Gemeinsamen Rates (AS 1973 923)

Sämtliche vorerwähnten EFTA-Ratsbeschlüsse sind gemäss Beschluss des Gemeinsamen Rates der Europäischen Freihandelsassoziation und Finnlands auch für das assoziierte Finnland bindend und sind in den Beziehungen zwischen Finnland und den EFTA-Partnern anwendbar.

3 Mehrseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

Der Rat der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung nahm im Mai die Prüfung der Zusammenhänge zwischen Welthandel, Entwicklungsfinanzierung und des internationalen Währungssystems wieder auf. Diese Frage beschäftigte den Rat schon im Oktober 1972; doch konnte damals keine Einigung erzielt werden (vgl. 86. Bericht). Die Entwicklungsländer, die in der

UNCTAD eine Koordinationsstelle zwischen den Arbeiten über die Währungsreform des internationalen Währungsfonds und den zukünftigen multilateralen GATT-Verhandlungen schaffen wollten, liessen diesen Gedanken fallen. Damit war der Weg zu einer Verständigung offen: Der Rat lud die Vertragsparteien des GATT ein, während der Vorbereitungsarbeiten der multilateralen Handelsgespräche ihre Aufmerksamkeit besonders den Interessen der Entwicklungsländer zu widmen und jedem dieser Länder die Möglichkeit zu bieten, an allen Phasen der Verhandlungen mitzuwirken. Ferner wurde beschlossen, diese Frage im Herbst erneut zu prüfen.

Der Rat hielt im April eine ausserordentliche Sitzung ab, an der er erstmals die für jedes zweite Jahr geplante Prüfung der in den Zuständigkeitsbereich der UNCTAD fallenden Teile der internationalen Strategie für das zweite Entwicklungsjahrzehnt der Vereinten Nationen vornahm. Bei dieser Gelegenheit betonten die Entwicklungsländer, dass in bezug auf die Ziele der Strategie ungenügende Fortschritte erzielt wurden, insbesondere im Bereiche der Finanzhilfe. Die entwickelten Länder unterstrichen gewisse tatsächliche Fortschritte, insbesondere im Bereiche der Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer, und vertraten die Ansicht, dass noch keine endgültigen Schlussfolgerungen gezogen werden könnten, da die Zeitspanne seit der Inkraftsetzung der Strategie allzu kurz sei. Der Rat beschränkte sich darauf, die verschiedenen Meinungen durch Vermittlung des Wirtschafts- und Sozialrates der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu unterbreiten. Die beiden Organe werden dieses Jahr eine erste allgemeine Prüfung der internationalen Strategie für das zweite Entwicklungsjahrzehnt vornehmen.

Der Sonderausschuss der UNCTAD für Präferenzen prüfte im April 1973 in Genf erstmals die von den meisten Industriestaaten getroffenen Massnahmen im Rahmen des allgemeinen Zollpräferenzsystems. Angesichts der kurzen Erfahrungsperiode seit Inkraftsetzung der Zollpräferenzen erstreckte sich die Aussprache weniger auf die Beurteilung der Auswirkungen dieser Massnahmen als vielmehr auf deren Erweiterungs- oder Verbesserungsmöglichkeiten, ohne dass man dabei schon konkrete Schlussfolgerungen hätte ziehen können.

Im Rahmen der UNCTAD fand ebenfalls in Genf vom 29. Januar bis zum 9. Februar eine Sitzung der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Weitergabe von technischem Wissen statt, deren Gründung wir im 83. Bericht erwähnten. Die Arbeiten der Gruppe erstreckten sich in erster Linie auf die Feststellung der bestehenden Probleme beim Erwerb von technischem Wissen durch die Entwicklungsländer und auf Mittel und Wege, die Übertragung technischen Wissens an diese Länder zu erleichtern und zu fördern. Die Arbeitsgruppe beschloss, ihre Arbeiten namentlich im Bereiche der Auswanderung von Fachkräften, der Frage der technologischen Abhängigkeit und der Möglichkeit internationaler und regionaler Abkommen zur Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zum technischen Wissen weiterzuführen.

Im Bereich der *Finanzhilfe an Entwicklungsländer* haben wir Ihnen mit Botschaft vom 16. August 1972 vier weitere Finanzhilfe-Operationen zur Genehmi-

gung vorgelegt, die zusammen 50,7 Millionen Franken erfordern. Mit Beschluss vom 12. Dezember 1972 haben Sie unserer Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank zugestimmt. Am 19. Dezember 1972 haben Sie uns zum Abschluss eines Abkommens mit der Asiatischen Entwicklungsbank über die Gewährung eines Beitrages von 20 Millionen Franken an den Mehrzweck-Sonderfonds dieser Bank und zur Ratifikation des Abkommens über die Gründung des Afrikanischen Entwicklungsfonds ermächtigt, an dem wir uns mit 12,5 Millionen Franken beteiligt haben. Am gleichen Tag haben Sie einem Beitrag von 12 Millionen Franken an die Errichtung einer Hotelfachschule in Nairobi, Kenia, zugestimmt.

Die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums gegen die drei dem Referendumsvorbehalt unterstehenden, von Ihnen am 19. Dezember 1972 genehmigten Finanzhilfe-Operationen ist Ende März 1973 unbenutzt abgelaufen. Am 27. April 1973 wurde in Manila unser Abkommen mit der Asiatischen Entwicklungsbank über die Gewährung eines Beitrages an den Mehrzweck-Sonderfonds dieser Bank abgeschlossen. Am 2. Mai 1973 wurde die Vereinbarung mit Kenia über die Errichtung der Hotelfachschule unterzeichnet. Das am 29. November 1972 unterzeichnete Gründungsabkommen für den Afrikanischen Entwicklungsfonds haben wir Ende Juni 1973 ratifiziert.

Im *Rohstoffbereich* wurde am 7. Mai 1973 die vom Generalsekretär der UNCTAD einberufene Internationale Zuckerkonferenz in Genf eröffnet, an der ein neues internationales Zuckerabkommen ausgehandelt werden soll, das die bisherige auf Ende 1973 befristete Übereinkunft gleicher Art ablösen würde. Der erste Teil der Konferenz dauerte bis Ende Mai, während der zweite und abschliessende Teil im September/Oktober stattfinden wird. An dieser ersten, vorbereitenden Konferenzphase nahmen die wichtigsten Erzeuger- und Verbraucherländer, insgesamt 89 Staaten, darunter die Schweiz, teil. Ferner waren auch die EWG und verschiedene internationale Organisationen vertreten.

Wie wir bereits in unserem vorhergehenden Bericht dargelegt haben, wurde der Exekutivausschuss der Internationalen Kaffeeorganisation beauftragt, die Vorarbeiten für ein neues Kaffeeabkommen, weiterzuführen, welches das gegenwärtige, Ende September 1973 ablaufende Abkommen ersetzen soll. Es zeigte sich jedoch, dass bis zum erwähnten Datum aus zeitlichen Gründen kein neues, funktionsfähiges Abkommen ausgehandelt und in Kraft gesetzt werden kann. Deshalb fasste der Internationale Kaffeerat an seiner ausserordentlichen Session vom 12. bis 14. April 1973 einstimmig eine Entschliessung, wonach das Internationale Kaffeeabkommen 1968 als Rahmenabkommen ohne wirtschaftliche Bestimmungen bis zum 30. September 1975 zu verlängern sei. Gleichzeitig wurde beschlossen, ein Arbeitsprogramm für die Vorbereitung eines neuen (dritten) Internationalen Kaffeeabkommens aufzustellen; die Verhandlungen sollen bis am 30. September 1974 abgeschlossen sein.

Aufgrund unserer Botschaft vom 21. Februar 1973 haben Sie das Internationale Kakaoabkommen von 1972 am 6. Juni genehmigt. Die Ratifikation durch die Schweiz erfolgte am 26. Juni am Sitz der UNO in New York. Das Abkommen

ist am 30. Juni 1973 vorläufig in Kraft getreten. Zur Vorbereitung der ersten Tagung des Internationalen Kakaorats arbeitete ein Interimsausschuss, dem auch die Schweiz angehörte, insbesondere die Durchführungsbestimmungen aus, die für die Anwendung des Abkommens ab 1. Oktober 1973 (Beginn des Kakaojahres) notwendig sind.

Auf dem Gebiete des Beistands zur *Förderung des industriellen Sektors* hielt der Rat der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) im Mai in Wien seine siebente Jahrestagung ab. Der schweizerische Delegationschef, Botschafter R. Probst, wurde zum Präsidenten des Rates gewählt.

Die diesjährige Session war vor allem der Prüfung des Berichts gewidmet, den die damit betraute Expertengruppe über die langfristige Strategie der UNIDO ausgearbeitet hat. Allgemein wurde anerkannt, dass das Gutachten, auch wenn es noch keine eigentliche Strategie enthält, doch eine nützliche Grundlage für neue Überlegungen zur langfristigen Politik der UNIDO bildet.

Der Rat hat im weiteren den Apparat zur Vorbereitung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen zweiten internationalen Konferenz der UNIDO bereitzustellen. Einer Einladung der peruanischen Regierung Folge gebend, wird er der Generalversammlung vorschlagen, die zweite Konferenz auf Anfang 1975 nach Lima anzuberaumen.

Schliesslich hatte sich der Rat mit seinen ordentlichen Geschäften zu befassen, zu denen insbesondere die Billigung des Arbeitsprogrammes der Organisation gehört. In diesem Zusammenhang hiess der Rat zwei Entschliessungen gut, welche einerseits den Austausch von Erfahrungen im Bereiche der industriellen Entwicklung unter den Entwicklungsländern selbst und andererseits besondere Massnahmen zur Hilfeleistung an die am wenigsten entwickelten Länder zum Gegenstand haben.

4 Zweiseitige Beziehungen zu einzelnen Ländern und Ländergruppen

41 Bundesrepublik Deutschland

Vom 22. bis 24. Mai 1973 fanden in Bern die diesjährigen Besprechungen des Gemischten schweizerisch-deutschen Regierungsausschusses statt. Mit dem Siebzehnten Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Dezember 1954 wurden die Kontingente für die beiderseits nicht liberalisierten Waren der Ernährung und Landwirtschaft für das laufende Jahr festgesetzt.

Bezüglich des landwirtschaftlichen Güteraustausches ergaben sich nur insofern Änderungen, als das schweizerische Einfuhrkontingent für Dauerwurstspezialitäten von 60 auf 70 Tonnen und die beidseitigen Kontingente für Schnittblu-

men von 100 000 auf 140 000 DM erhöht wurden. Für den Fall der Wiedereinführung der Ausfuhrbewilligungspflicht für gewisse Rundholzsortimente wurden Kontingente im bisherigen Umfang vereinbart. Die aus kriegswirtschaftlichen Gründen wichtigen Bezugskontingente für Walzwerkerzeugnisse und Roheisen, feste fossile Brennstoffe sowie für Erd- und Stadtgas, die uns für den Fall der Einführung einer Ausfuhr genehmigungspflicht zugesichert sind, ebenso die Konsultationszusage für den Fall der Einführung einer Ausfuhr genehmigungspflicht für Erdölprodukte und die Zusicherung des freien Transits nach der Schweiz für Rohöl, Erdölprodukte aller Art sowie Erd- und Stadtgas gelten weiterhin.

In den ersten fünf Monaten 1973 belief sich unsere Einfuhr auf 4337,7 Millionen Franken und unsere Ausfuhr auf 1728,0 Millionen Franken. Dies bedeutet gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Zunahme von 11,2 Prozent bei der Einfuhr und von 7,8 Prozent bei der Ausfuhr.

42 Vereinigte Staaten von Amerika

Am 10. April hat Präsident Nixon dem Kongress die seit langem erwartete Aussenhandelsvorlage der Administration unterbreitet. Der umfassende Entwurf für einen «Trade Reform Act of 1973» sieht vor, dem Präsidenten im Bereich der Aussenhandelspolitik weitgehende Handlungsfreiheit und Reaktionsmöglichkeit zu gewähren. Präsident Nixon fordert Verhandlungsvollmachten für den Abbau, aber auch die Erhöhung von Zöllen, für die Beseitigung nichttarifarischer Handelshindernisse, für die Einräumung der Meistbegünstigung an Staatshandelsländer sowie für die Gewährung von Zollpräferenzen an die Entwicklungsländer. Gleichzeitig verlangt die Administration die Ermächtigung zu handelspolitischen Massnahmen, mit denen gegen unfaire Handelspraktiken des Auslandes eingeschritten werden kann. Zudem sieht der Gesetzesentwurf Schutzklauseln vor, die zur Beseitigung entweder von schwerwiegenden, durch Importe bedingten Schädigungen der einheimischen Industrie oder von Zahlungsbilanz-Ungleichgewichten dienen sollen. Ferner will die Verwaltung die Inanspruchnahme der Anpassungsbeihilfen, die bei einer durch das Importwachstum ausgelösten Bedrängung inländischer Wirtschaftszweige zur Anwendung gelangen, erleichtern. In seiner ausführlichen Begleitbotschaft hat Präsident Nixon die Auffassung bekundet, dass die Weltwirtschaftsordnung nach handelspolitischer Fairness neu gestaltet werden müsse und dass seine Gesetzesvorlage auf dieses Ziel zugeschnitten sei.

Zwar darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Amerikaner offenbar beabsichtigen, vorerst den Verhandlungsweg für die Lösung der grossen Aussenwirtschafts- und Welthandelsprobleme einzuschlagen. Die spezifischen Verhandlungsziele sind dadurch jedoch noch nicht abgesteckt und dürften sehr komplex und anspruchsvoll ausfallen. Wenn auch der Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Fassung den protektionistischen Interessen die Türen noch recht weit offen lässt, so wird er doch vorwiegend von der Absicht gekennzeichnet, den Welthandel zu fördern und auszudehnen. Dies wird für die Initiative des GATT zur Durchführung einer neuen Welthandelsrunde von ausschlaggebender Bedeu-

tung sein. Allerdings bleibt abzuwarten, welches Schicksal der Vorlage in den beiden Kammern des Kongresses beschieden sein wird. Seit dem 9. Mai finden unter dem Vorsitz von Wilbur Mills die Beratungen des «Ways and Means Committee», des zuständigen Ausschusses des Repräsentantenhauses, statt, die durch mehrwöchige öffentliche, der Aussenhandelsvorlage gewidmete Hearings eingeleitet wurden.

Gerade in der Woche vom 6. bis 12. Mai, d. h. zu einem Zeitpunkt, in dem die ausenwirtschaftlichen Fragen im Brennpunkt des öffentlichen Interesses in den USA standen, weilte Bundesrat Brugger, begleitet von den Botschaftern Jolles und Jacobi, in New York und Washington. Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements benützte eine schon vor längerer Zeit an ihn ergangene Einladung der für die Pflege der schweizerisch-amerikanischen Beziehungen verantwortlichen Gesellschaften in New York, um in einem Vortrag eine umfassende Standortbestimmung der Schweiz in der Welthandelspolitik vorzunehmen. Im Anschluss an den kurzen Aufenthalt in New York führte die schweizerische Delegation in Washington mit verschiedenen Regierungsmitgliedern sowie mit Vertretern des Kongresses und der Verwaltung Besprechungen über die allfälligen Auswirkungen der neuen amerikanischen Aussenhandelsgesetzgebung auf die schweizerisch-amerikanischen Beziehungen sowie über die gegenseitige grundsätzliche Zielsetzung für die GATT-Verhandlungen. Dieser Erfahrung- und Meinungsaustausch, der für beide Seiten wertvoll und nützlich war, stiess bei den amerikanischen Gesprächspartnern auf reges Interesse. So wurde die New-Yorker-Rede von Bundesrat Brugger durch den republikanischen Senator Percy aus Illinois im Senat mit einem ausgesprochen positiven Kommentar erwähnt und auf seinen Wunsch im Wortlaut in das stenografische Bulletin des amerikanischen Parlaments («Congressional Record») aufgenommen. Die Ausführungen von Senator Percy und die wesentlichen Teile des Textes der Ansprache von Bundesrat Brugger sind im Anhang zum vorliegenden Bericht abgedruckt.

43 Sowjetunion

In der Zeit vom 26. März bis zum 3. April hat sich der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, einer Einladung des sowjetischen Aussenhandelsministers Nikolai S. Patolitschew Folge gebend, in der Sowjetunion aufgehalten. Er erwiderte damit den Besuch, den der sowjetische Aussenhandelsminister der Schweiz im Juni 1971 anlässlich der sowjetischen Industrieausstellung in Basel abgestattet hatte. Die Reise bot Bundesrat Ernst Brugger, der vom Delegierten für Handelsverträge, Botschafter R. Probst begleitet war, Gelegenheit, die schweizerische Werkzeugmaschinen-Ausstellung, die zur gleichen Zeit in Moskau stattfand, zu eröffnen und mit dem sowjetischen Aussenhandelsminister, dem Vizepräsidenten des Staatskomitees des Ministerrats der UdSSR, D. Gwischiani, und anderen sowjetischen Persönlichkeiten verschiedene Fragen des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs zu erörtern.

Im Zusammenhang mit dieser Reise ist am 27. März in Moskau durch einen Notenwechsel zwischen der schweizerischen Botschaft in der Sowjetunion und dem Aussenministerium der UdSSR die schon seit einiger Zeit zur Diskussion stehende Gemischte schweizerisch-sowjetische Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit errichtet worden. Gleichzeitig wurde zwischen Botschafter Probst und dem schon erwähnten Vizepräsidenten des sowjetischen Staatskomitees, D. Gwischiani, ein erläuternder Briefwechsel über Zusammensetzung und Funktionsweise der Kommission vorgenommen. Das derart geschaffene Gebilde entspricht vollauf der neuartigen Konzeption, die wir Ihnen im 85. Bericht über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland (S. 9) und sodann wieder im 86. Bericht (S. 8), die beide von Ihnen genehmigt worden sind, unterbreitet hatten. So ist die Kommission zwar, wie in Aussicht genommen, auf offiziellem Wege ins Leben gerufen worden, womit die Schweiz der staatswirtschaftlichen Struktur der UdSSR Rechnung trägt. Dagegen ist die organisatorische Ausgestaltung und die materielle Tätigkeit den beidseits interessierten Wirtschaftskreisen vorbehalten geblieben, womit umgekehrt auch die privatwirtschaftliche Struktur der Schweiz gebührend zur Geltung kommt. Zu diesem Zweck war bei uns schon im Sommer letzten Jahres zur Verfechtung der schweizerischen Belange in der Kommission eine «Interessengemeinschaft Schweiz-Sowjetunion» ins Leben gerufen worden, an der alle interessierten schweizerischen Wirtschaftskreise beteiligt sind. Sie ist die eigentliche Trägerin der schweizerischen Beteiligung, ernennt den Präsidenten der schweizerischen Delegation, führt die Geschäfte aus eigener Kompetenz und besorgt das Sekretariat. Die Rolle der schweizerischen Behörden beschränkt sich unter diesen Umständen, ohne dass dies eine materielle Verantwortung einschliessen würde, darauf, der Kommission ihre Unterstützung zu leihen und zu ihren Sitzungen zur Wahrung allfälliger staatlicher Belange einen dem Präsidenten nicht unterstellten Vertreter, normalerweise einen Beamten der Handelsabteilung, zu entsenden.

Gestützt auf diese Übereinkunft hat die Gemischte schweizerisch-sowjetische Kommission bereits in der Zeit vom 18. bis zum 22. Juni ihre erste Session abgehalten. Da sie in Moskau stattfand, stand sie unter dem Vorsitz des sowjetischen Delegationspräsidenten, D. N. Pronskij, Leiter der Auslandsabteilung im Staatskomitee für Wissenschaft und Technik. Nach Annahme der Statuten und Festlegung von Aufgaben und Arbeitsweise der Kommission diente die Tagung zunächst einem einlässlichen Gedankenaustausch über einen weiten Kreis von Fragen in bezug auf den gegenwärtigen Stand und die künftigen Aussichten der wissenschaftlich-technischen sowie namentlich der industriellen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Sodann bot sie der schweizerischen Delegationsleitung, der Botschafter Probst und der schweizerische Botschafter in Moskau zur Seite standen, Anlass zu eingehenden Gesprächen mit dem Präsidenten des sowjetischen Gosplans (staatliche Planungsbehörde), Vize-Ministerpräsident N. K. Baibakow, dem Präsidenten des sowjetischen Staatskomitees für Wissenschaft und Technik, Vize-Ministerpräsident W. A. Kirillin, sowie dem stellvertretenden Aussenhandelsminister A. N. Manschulo. Ausserdem erhielten die verschiedenen an der schweizerischen Delegation beteiligten Branchenvertreter reich-

lich Gelegenheit, durch Vermittlung der Sowjetdelegation auch ausserhalb der eigentlichen Arbeitssitzungen mit den verantwortlichen Spitzen der für sie in Betracht kommenden technischen Ministerien in Verbindung zu treten, um mit ihnen konkrete Möglichkeiten des wirtschaftlichen Zusammenwirkens unmittelbar zu vertiefen.

Die bei Schaffung der Gemischten Kommission von uns befürwortete Konzeption scheint sich damit – soweit dies aufgrund der ersten Tagung schon beurteilt werden kann – bewährt zu haben. Einerseits hat es unser der Gemischten Kommission umgelegte «offizielle Mantel» dem sowjetischen Staatskomitee erlaubt, auch den Gosplan, das Aussenhandelsministerium, die verschiedenen im Rahmen der sowjetischen Staatswirtschaft zuständigen Fachministerien sowie die Akademie der Wissenschaften innerhalb der Sowjetdelegation teilnehmen zu lassen, womit sich der Fächer der Wirkungsmöglichkeiten für die schweizerische Seite in kommerzieller Hinsicht stark erweiterte. Andererseits hat sich die Kommission in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung tatsächlich schon als dringend erwünschter Kanal im vielfältigen, für uns schwer überblickbaren sowjetischen Wirtschaftsmechanismus erwiesen.

Die nächste Sitzung der Gemischten Kommission ist für das kommende Frühjahr in Zürich vorgesehen.

44 Osteuropäische Staatshandelsländer

441 Allgemeines

Die seit über zwei Jahren unternommenen Bemühungen, unsere mit den Staatshandelsländern Osteuropas in der Nachkriegszeit abgeschlossenen Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr durch neue, den heute gegebenen Verhältnissen besser angepasste Vertragsinstrumente abzulösen, wurden auch im ersten Halbjahr 1973 intensiv fortgeführt und nähern sich allmählich ihrem Abschluss. Über die allgemeine Zielsetzung dieser Verhandlungen hatten wir uns schon in den vorausgegangenen Berichten über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland geäussert. Im wesentlichen geht es darum, dem gebundenen Zahlungsverkehr (Clearing), der seine wirtschaftliche Zweckmässigkeit aus den schon früher erläuterten Gründen weitgehend eingebüsst hat, ein Ende zu setzen, wobei sich die gegenseitigen Zahlungen fortan in freien Schweizerfranken oder andern konvertierbaren Währungen abwickeln sollen. Gleichzeitig wird die Erneuerung der bisherigen Abkommen zu einer zeitgemässen Ausgestaltung der Vertragsbestimmungen benutzt.

442 Wirtschaftsabkommen mit Rumänien und Bulgarien

Im Rahmen Ihrer Genehmigung des 86. Berichts über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland hatten Sie auch den beiden Ihnen darin unter-

breiteten Wirtschaftsabkommen mit Rumänien vom 13. Dezember 1972 und mit Bulgarien vom 23. November 1972 beigespflichtet (vgl. Vertragstexte und Erläuterungen im 86. Bericht). Nachdem auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für den Abschluss und das Inkrafttreten dieser beiden Abkommen erforderlichen Voraussetzungen notifiziert worden waren, sind sie inzwischen am 15. April 1973 in Kraft getreten. Der Wegfall des Clearing hat es dabei erforderlich gemacht, den Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland entsprechend zu ändern. Diesem Zwecke dienen die beiden beiliegenden Bundesratsbeschlüsse vom 31. Januar 1973 über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit Rumänien und Bulgarien.

Das Abkommen über den Wirtschaftsverkehr mit der Tschechoslowakei hatte schon im Juli 1971 Gültigkeit erlangt. Es stehen damit heute bereits drei unserer Abkommen der neuen Serie mit den Oststaaten in Kraft.

443 Wirtschaftsverhandlungen mit Polen und Ungarn

Die mit *Polen* letztes Jahr aufgenommenen Verhandlungen konnten am 25. Juni in Warschau mit der Unterzeichnung eines Abkommens über den Wirtschaftsverkehr und eines gesonderten Abkommens betreffend den Zahlungsverkehr abgeschlossen werden. Interne Zuständigkeitsgründe auf polnischer Seite hatten es notwendig gemacht, die Materie, die in analogen Verträgen mit andern osteuropäischen Staatshandelsländern in einem einzigen Abkommen hatte geregelt werden können, auf zwei Vertragsinstrumente aufzuteilen. Der Inhalt dieser beiden Abkommen entspricht indessen gesamthaft in seinen wesentlichen Zügen durchaus dem Modell, das schon für die bisherigen Verträge massgebend war.

Dies trifft auch für das Abkommen über den Wirtschaftsverkehr mit *Ungarn* zu, das, im Anschluss an eine letzte Verhandlungsrunde, am 19. Januar 1973 in Bern zunächst paraphiert worden ist. Die Unterzeichnung dieses Abkommens, das in Anlehnung an analoge Klauseln in anderen Abkommen mit osteuropäischen Staatshandelsländern den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen die Regeln des GATT zugrunde legt, musste indessen zunächst ausgesetzt werden, da der Beitritt Ungarns zum GATT noch nicht perfekt geworden ist.

Die Verhandlungen darüber sind aber schon weit fortgeschritten und nähern sich ihrem Abschluss. Da Ungarn, in Abweichung von andern Staatshandelsländern, seinen westlichen Partnern gegenüber einen Zolltarif anwendet, umfassten sie, nebst der Erstellung des Akzessionsprotokolls und des entsprechenden Berichts der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe zuhanden des GATT-Rates, auch die Aushandlung einseitiger ungarischer Zollkonzessionen zugunsten der daran interessierten Mitgliedstaaten des GATT. Diese Verhandlungen sind ebenfalls so gut wie beendet. Die Schweiz hat sich übrigens daran beteiligt und hierbei angemessene Zugeständnisse namentlich auf Agrar-, Textil- und chemischen Produkten, gewissen Maschinen, Apparaten und Instrumenten sowie auf dem Uhrensektor erhalten.

Unter diesen Umständen ist damit zu rechnen, dass die für den Beitritt noch erforderlichen Verfahrensschritte von den verschiedenen GATT-Instanzen diesen Sommer vollzogen werden, so dass Ungarn mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits im Herbst zum Vollmitglied des GATT aufrücken wird. Sobald dies der Fall ist, wird das neue schweizerisch-ungarische Wirtschaftsabkommen – nach Einsetzung des Datums des ungarischen Beitrittsprotokolls zum GATT in die noch bestehende Lücke von Artikel 1 – unverzüglich unterzeichnet werden können.

Würden wir diese Unterzeichnung abwarten, um Ihnen das Abkommen im Rahmen unseres nächsten Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik vorzulegen, so würde sich damit die Abschaffung des Clearing im Verhältnis zu Ungarn praktisch bis zum kommenden Frühjahr hinauszögern. Wir möchten dies aber vermeiden. Unsere Wirtschaftsbeziehungen zu Ungarn sind durchaus korrekt und entwickeln sich gut. Es besteht kein Grund, den gebundenen Zahlungsverkehr, nachdem er diesen Herbst – abgesehen von der DDR – mit allen andern Oststaaten dahingefallen sein wird, allein mit Ungarn weiterzuführen. Dies würde für uns, ebenso für unsere Wirtschaft, nur unnötig gewordene Formalitäten verlängern. Wir haben uns deshalb entschlossen, Ihnen das Abkommen über den Zahlungsverkehr mit Ungarn, obwohl es vorläufig erst paraphiert ist, im Rahmen dieses Berichtes ebenfalls zu unterbreiten, damit wir es, gestützt auf Ihre Genehmigung, zu gegebener Zeit unverzüglich unterzeichnen und sodann in Kraft setzen können.

Was den *Inhalt der neuen Abkommen mit Polen und Ungarn* betrifft, so bildet die Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs ihr Kernstück. Dies wird durch die Aufhebung der bisherigen Abkommen vom 25. Juni 1949 mit Polen und vom 27. Juni 1950 mit Ungarn erreicht (Art. 1 des Abkommens betreffend den Zahlungsverkehr sowie Art. 8 in Verbindung mit Art. 5 des Abkommens über den Zahlungsverkehr im Falle Polens; Art. 8 in Verbindung mit Art. 5 im Falle Ungarns). Im Abkommen betreffend den Zahlungsverkehr mit Polen und in einem gesonderten Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr mit Ungarn sind die Modalitäten des Übergangs vom gebundenen zum freien Zahlungsverkehr enthalten. Die Zahlungen zwischen der Schweiz einerseits, Polen und Ungarn andererseits werden sich inskünftig in freien Schweizerfranken oder in anderen frei konvertierbaren Währungen abwickeln. Zugunsten der schweizerischen Gläubiger ist dabei, wie schon bei der Clearingaufhebung mit den anderen Oststaaten, ausdrücklich vereinbart, dass die Zahlungen irgendwelcher Art, einschliesslich der Finanzaufzahlungen, keinesfalls einer ungünstigeren Regelung als unter der Herrschaft des Clearing unterworfen sein dürfen (Art. 2 des Abkommens betreffend den Zahlungsverkehr mit Polen; Art. 2 des Protokolls betreffend den Zahlungsverkehr für Ungarn).

In bezug auf die eigentlichen Handelsbeziehungen stützen sich beide Wirtschaftsabkommen ausdrücklich auf die Regeln des GATT (samt den darin enthaltenen Meistbegünstigungsvorschriften). Die Sonderabmachungen in den GATT-Beitrittsprotokollen der Schweiz vom 1. April 1966 (Waiver hinsichtlich unserer Agrarpolitik) und Polens vom 18. September 1967 sowie Ungarns, dessen Datum

heute noch offen steht, bleiben dabei vorbehalten (Art. 2 im Falle Polens; Art. 1 im Falle Ungarns). Beide Abkommen enthalten eine Bestimmung allgemeiner Natur (Polen Art. 1; Ungarn Art. 2), worin der Wille bekundet wird, den Warenaustausch zu festigen und zu entwickeln. In Artikel 3 der beiden Abkommen wird ausdrücklich vorgesehen, dass auf die Import- und Exportstruktur der Handelspartner Rücksicht zu nehmen ist. Diese Klausel soll aus unserer Sicht dazu dienen, den typisch schweizerischen Konsumgütern wie Textilien, Uhren und Agrarerzeugnissen einen leichteren Zugang zum Markt unserer Partner zu verschaffen.

Wie dies schon mit der Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien geschehen ist, wurde auf polnischen und ungarischen Wunsch in jedes der beiden Wirtschaftsabkommen (Art. 4) eine Klausel aufgenommen, worin das gegenseitige Interesse an der Förderung der Kooperation auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet sowie auf demjenigen der Dienstleistungen zum Ausdruck gebracht wird. Da eine solche Zusammenarbeit in der Schweiz ausschliesslich Sache der privaten Wirtschaftsunternehmen ist, konnte diese Bestimmung über eine Wohlwollenserklärung nicht hinausgehen. Sie wird ergänzt durch ausdrückliche Zusicherungen der Partner auf dem Gebiet der gewerblichen bzw. industriellen Eigentumsrechte (wozu auch der Schutz der Herkunftsbezeichnungen gehört).

Wie üblich, erstrecken sich alle drei Abkommen auf das Fürstentum Liechtenstein (Art. 7 der Wirtschaftsabkommen mit Polen und Ungarn; Art. 5 des Abkommens betreffend den Zahlungsverkehr mit Polen).

Eine aus Vertretern der Regierungen zusammengesetzte Gemischte Kommission soll die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen überwachen und ihre Durchführung erleichtern (Art. 6 der beiden Wirtschaftsabkommen; Art. 7 des Zahlungsabkommens mit Polen).

Um angesichts der staatswirtschaftlichen Struktur unserer Partner allfällige Schwierigkeiten zu vermeiden, wurden aus den nun aufzuhebenden Abkommen aus den Jahren 1949 mit Polen bzw. 1950 mit Ungarn vereinfachte Regeln über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen, namentlich gegen staatliche Unternehmungen und Organisationen, übernommen (Art. 4 des Abkommens betreffend den Zahlungsverkehr mit Polen; Art. 5 des Protokolls betreffend den Zahlungsverkehr mit Ungarn). Im Interesse der schweizerischen Hochseeschifffahrt ist zudem im Falle Polens eine Bestimmung aus dem Jahre 1949, wonach Hochseeschiffe unter Schweizer Flagge in den polnischen Häfen die Meistbegünstigung geniessen, in Gestalt eines Briefwechsels zum Wirtschaftsabkommen im neuen Vertragswerk erhalten geblieben.

Wie im Falle Rumäniens und Bulgariens, haben wir von einer provisorischen Inkraftsetzung der beiden schon unterzeichneten Abkommen mit Polen, die an sich möglich gewesen wäre, Umgang genommen, da die Aufhebung des Clearing eine innert nützlicher Frist schwerlich reversible Massnahme darstellt. Im Falle Ungarns, wo die Unterzeichnung noch aussteht, hat sich diese Frage praktisch nicht gestellt. Es ist vereinbart, dass die Regierungen sich gegenseitig auf

dem diplomatischen Wege die Erfüllung der für den Abschluss und das Inkrafttreten der unterzeichneten Abkommen erforderlichen Voraussetzungen notifizieren werden, worauf die beiden Abkommen im Falle Polens 20 Tage (Art. 9 des Wirtschaftsabkommens und Art. 8 des Zahlungsabkommens), im Falle Ungarns 30 Tage (Art. 9) nach Erhalt der zweiten Notifikation in Kraft treten. Für die schweizerischen Notifikationen wird die Genehmigung des vorliegenden Berichts durch die Bundesversammlung abgewartet. Alle drei Abkommen bleiben nach Inkraftsetzung für die Dauer von fünf Jahren in Kraft und erneuern sich dann jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt werden.

444 Tschechoslowakei

Die im Abkommen über den Wirtschaftsverkehr vom 7. Mai 1971 vorgesehene Gemischte Regierungskommission ist vom 28. bis zum 31. Mai 1973 in Prag zu ihrer zweiten Session zusammengetreten. Die Zusammenkunft diente vornehmlich einer Aussprache über die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen im zweiten Gültigkeitsjahr des neuen Wirtschaftsabkommens. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass sich der Handelsaustausch zufriedenstellend entwickelt hat, jedoch in mancher Hinsicht noch ausbaufähig ist. Die industrielle Kooperation, der schon eine im Spätherbst 1972 durch die Handelskammer Schweiz-Tschechoslowakei organisierte Tagung in Zürich gewidmet war, soll durch weitere geeignete Massnahmen nach Möglichkeit neue Impulse erhalten.

45 Länder des Mittelmeerraumes

451 Griechenland

Die griechische Wirtschaft befindet sich seit einiger Zeit in einer Phase rascher Entwicklung; in vermehrtem Masse werden griechische wie auch ausländische Kapitalien investiert. Die griechischen Behörden sind bestrebt, auf verschiedenen Gebieten ihre Wirtschaftspolitik dieser Entwicklung und der sich daraus ergebenden neuen Lage anzupassen. Angesichts der vor sich gehenden Veränderungen im wirtschaftlichen Gefüge Griechenlands erschien es wünschenswert, deren Auswirkungen und die griechischerseits verfolgte Politik an Ort und Stelle näher zu prüfen. Zu diesem Zweck begab sich der zuständige Delegierte für Handelsverträge, Botschafter Languetin, begleitet von einem Vertreter der Handelsabteilung und des Vororts, nach Athen, um die verschiedenen Aspekte der derzeitigen und künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu besprechen. Erörtert wurden in erster Linie der heutige Stand und die künftige Entwicklung der bilateralen Handelsbeziehungen (im Zeitraum 1968–1972 betrug die Importe griechischer Waren in die Schweiz 193,3 Mio. Fr., während die Exporte schweizerischer Güter nach Griechenland den Betrag von 789,5 Mio. Fr. erreichten; in den letzten Jahren nahm auch das Interesse schweizerischer Inve-

storen zu, wie dies in der Gründung von Tochtergesellschaften oder der finanziellen Beteiligung an griechischen Industrieunternehmen zum Ausdruck kommt).

Schweizerischerseits bot sich auch die Gelegenheit, einen Meinungsaustausch mit verschiedenen griechischen Regierungsstellen (Landwirtschaftsministerium, Planungsministerium, Ministerium für öffentliche Arbeiten), der Leitung der Bank von Griechenland und der Investitionsbank wie auch mit wichtigen Kunden der schweizerischen Industrie (staatliche Organisation für die Elektrizitätswirtschaft und für die Telekommunikationen) und den griechischen Vertretern schweizerischer Firmen zu pflegen.

46 Afrika

461 Zaire

Die am 10. März 1972 mit der Republik Zaire abgeschlossenen beiden Abkommen über den Handelsverkehr und den Investitionsschutz (s. 85 Bericht) sind am 10. Mai 1973 durch Notenaustausch ratifiziert worden und dadurch definitiv in Kraft getreten.

462 Zentralafrikanische Republik

Am 28. Februar 1973 hat die Schweiz mit der Zentralafrikanischen Republik ein Abkommen über den Handelsverkehr und die Förderung und den Schutz von Investitionen abgeschlossen.

Die beiden Staaten gewähren sich darin gegenseitig die Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten. Ebenso enthält das Abkommen die in solchen Verträgen üblichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung ausländischer Investitionen mit denen der eigenen Staatsbürger, die unbeschränkte Transferierbarkeit der Erträge und des Liquidationserlöses aus Investitionen, die angemessene Enteignungsentschädigung in transferierbarer Währung sowie die Schaffung eines Schiedsgerichts in Streitfällen.

47 Asien

471 Indien

Die Indien in den Jahren 1960, 1962 und 1963 von einem schweizerischen Bankenkonsortium sowie 1966 je zur Hälfte von der Eidgenossenschaft und von einem Bankenkonsortium für den Bezug schweizerischer Investitionsgüter im Lieferwert von 210 Millionen Franken eingeräumten Kredite sind zurzeit praktisch voll beansprucht. Im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung einer schweizerischen Finanzhilfe an dieses Land fand deshalb im April 1973 in Neu-Delhi ein Gedankenaustausch zwischen dem zuständigen Delegierten für Handelsverträge

und hohen Beamten der indischen Verwaltung statt. Die in der Folge aufgenommenen Verhandlungen dürften demnächst mit der Bereinigung entsprechender Abkommensentwürfe ihren Abschluss finden.

472 Pakistan

Der von Pakistan verfügte Aufschub für gewisse nach dem 1. Mai 1971 fällige Zahlungen (vgl. 86. Bericht) ist noch in Kraft. Die im Dezember 1972 in Bern mit einer pakistanischen Delegation aufgenommenen Gespräche über die Konsolidierung gewisser Fälligkeiten wurden im Juni in Islamabad fortgesetzt, wobei die im Mai 1972 im Rahmen des Weltbank-Konsortiums erzielte Vereinbarung als Richtlinie dient. Wir sehen vor, den verbleibenden Saldo aus dem Pakistan im Jahr 1970 gewährten Transferkredit (vgl. 81. Bericht) nach erfolgreichem Abschluss der Konsolidierungsverhandlungen vollumfänglich diesem Land zur weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen. Für Bangladesh werden andere Möglichkeiten, die eine weichere Ausgestaltung der Kreditbedingungen gestatten, geprüft werden müssen.

48 Lateinamerika

481 Andenpakt

Am 13. Februar unterzeichnete der venezolanische Staatspräsident in Lima ein Protokoll über den Beitritt seines Landes zum Andenpakt. Es wird in Kraft treten, sobald es von den Parlamenten Venezuelas und den fünf bisherigen Mitgliedstaaten (Bolivien, Chile, Ekuador, Kolumbien und Peru) ratifiziert worden ist.

Im März genehmigte das kolumbianische Parlament eine Gesetzesvorlage bezüglich der Behandlung des Auslandskapitals. Der Grundvertrag des Andenpaktes von 1969 (vgl. 84. und 86. Bericht) ist somit nunmehr formell auch in Kolumbien anwendbar.

482 Karibischer Gemeinsamer Markt

Im April haben die Staatsechefs der in der Karibischen Freihandelszone (vgl. 85. Bericht) zusammengeschlossenen Länder die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes beschlossen. Vorgesehen ist u. a. die Angleichung der Fiskalgesetze, die Ausarbeitung eines gemeinsamen Aussentarifs, einer gemeinsamen Industrialisierungspolitik. Besondere Erleichterungen sind für die weniger entwickelten Länder der Zone vorgesehen.

483 Argentinien

Nach der Ablösung der bisherigen Regierung als Ergebnis der Märzahlen dürfte künftig eine vermehrte Einflussnahme des Staates auf die Wirtschaft des Landes zu erwarten sein.

Der Argentinien 1968 eingeräumte Rahmenkredit von 45 Millionen Franken zur Finanzierung der Einfuhr schweizerischer Investitionsgüter (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates für 1968) steht zur weiteren Benützung zur Verfügung. Es wurden bisher 31 Millionen Franken beansprucht.

Der Anteil schweizerischer Banken am Stützungskredit privater europäischer Finanzinstitute (vgl. 86. Bericht) wurde bisher nicht abgerufen. Die einzelnen Tranchen können noch beansprucht werden. Eine Bundesgarantie wurde für diesen Kredit nicht gewährt

484 Brasilien

Der Rhythmus der wirtschaftlichen Expansion hält ungebrochen an. Die jährliche Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes liegt nach wie vor bei 10 Prozent. Im vergangenen Jahr nahmen die Exporte gegenüber 1971 um mehr als 30 Prozent zu. Der schweizerisch-brasilianische Gütertausch hat sich in beiden Richtungen überdurchschnittlich ausgeweitet.

Die Vorbereitungen zur Durchführung der schweizerischen Industrierausstellung in São Paulo, die im Spätherbst dieses Jahres stattfindet (vgl. 86. Bericht), werden von den interessierten Wirtschaftskreisen weitergeführt.

Die letzte Rate des Brasilien 1964 eingeräumten Konsolidierungskredites (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates für 1964) wurde im Januar zurückbezahlt.

485 Chile

Aufgrund des schweizerisch-chilenischen Abkommens vom 28. Juli 1972 über die Umschuldung kommerzieller Forderungen (vgl. 86. Bericht) wurde Chile ein Konsolidierungskredit von 11,2 Millionen Franken eingeräumt. Der Wert der von Chile bisher beglichenen Schulden des Jahres 1972 beläuft sich auf 16,1 Millionen Franken; noch offen sind rund 0,2 Millionen Franken.

Im Januar fanden erste multinationale Besprechungen über die Konsolidierung von nach 1972 fälligen kommerziellen Schulden statt. Auf chilenischen Antrag hin wurde die Weiterführung dieser Konsultationen auf später verschoben. Eine zweite multilaterale Gesprächsrunde fand im Juli statt, wobei im Einvernehmen mit Chile ein weiterer Termin für die Behandlung der Konsolidierungsbegehren auf den Spätherbst angesetzt wurde.

486 Ekuador

Infolge starker Zunahme der Erdölverschiffungen steigerte sich der Aussenhandel bedeutend. Auch das Bruttosozialprodukt verzeichnet ein überdurchschnittliches Wachstum.

Ekuador verzichtete auf eine weitere Verlängerung der Benützungsfrist des ihm 1967 gewährten Rahmenkredites (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates für 1967) zur Finanzierung von Investitionsgüterimporten aus der Schweiz. Es zieht die Prüfung der Kreditsituation im Einzelfall den normierten Bedingungen des Rahmenkredites vor.

487 Mexiko

Die Wirtschaftsentwicklung weist erneut eine expansive Tendenz auf, was in erhöhten Wachstumsraten der Binnenwirtschaft und des Aussenhandels zum Ausdruck kommt.

Vom 1967 eingeräumten Rahmenkredit von 50 Millionen Franken (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates) zur Finanzierung schweizerischer Investitions-güterbezüge stehen noch 18 Millionen Franken zur Benützung offen.

Ferner haben sich schweizerische Banken aufgrund einer Zusage der Export-risikogarantie bereit erklärt, Lieferungen bis zum Betrage von vorläufig 30 Millionen Franken für die vierte Stufe des mexikanischen Elektrifizierungsprogramms zu finanzieren.

488 Peru

Im Juni trat in Paris die Beratende Gruppe der Weltbank (vgl. 85. Bericht) zusammen. Die Vertreter internationaler Finanzinstitutionen und der Industriestaaten bezeichneten die Wirtschafts- und Zahlungsbilanzlage als zufriedenstellend. Eine allmähliche Zunahme der Investitionsneigung im Privatsektor zeichnet sich ab. Die Industriestaaten sehen vor, auch weiterhin zur wirtschaftlichen Entwicklung Perus beizutragen.

489 Uruguay

Die relativ günstige Entwicklung des Aussenhandels führte zu leicht erhöhten Devisenbeständen. Diese scheinen es dem uruguayischen Finanzministerium zu erlauben, den Tilgungsplan für einen Teil der 1972 mit Schuldscheinen abge-goltenen Rückzahlungsverpflichtungen (vgl. 86. Bericht) zu verbessern. Einzelheiten dazu wurden jedoch noch nicht bekanntgegeben.

Gestützt auf diesen Bericht empfehlen wir Ihnen, von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und zu beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 10. August 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Vizekanzler:

Savant

Vereinigte Staaten von Amerika
«Congressional Record»
Sitzungsberichte des dreiundneunzigsten Kongresses
Erste Sitzungsperiode
Senat

12. Juni 1973

Ansprache von Bundesrat Ernst Brugger in New York

(*Mr Percy*) Herr Präsident: Ich möchte die Aufmerksamkeit meiner Herren Kollegen auf eine ausgezeichnete Rede von Bundesrat Ernst Brugger, Vizepräsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, lenken. Herr Brugger, ein hoher schweizerischer Magistrat, besuchte kürzlich die Vereinigten Staaten, wo er am 8. Mai vor der «Swiss Society of New York» und der «American-Swiss Association New York» eine Ansprache hielt. Im Verlaufe des Besuches führte Bundesrat Brugger, begleitet vom schweizerischen Botschafter in den USA, Herrn Felix Schnyder, und weiteren hohen schweizerischen Beamten, im Kapitol Gespräche mit Mitgliedern des Finanzausschusses.

Bundesrat Bruggers Ansprache ist von grossem Interesse. Er betont, dass die Schweiz das von Präsident Nixon proklamierte «Europa-Jahr» begrüsse, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die fallweise Krisenmeisterung ein Ende finde, um einer dauerhaften Lösung von Währungs- und Handelsproblemen durch internationale Verhandlung und Zusammenarbeit Platz zu machen.

Besonders wichtig im Hinblick auf direkte amerikanische Wirtschaftsinteressen ist die Stellung der Schweiz gegenüber der erweiterten Europäischen Gemeinschaft. Ich freue mich über Bundesrat Bruggers namens der schweizerischen Regierung erfolgte Bekräftigung der nach aussen orientierten, weltoffenen Haltung seines Landes in bezug auf den Welthandel und weltweite Wirtschaftsverhandlungen; sie sind ein traditioneller Zug der schweizerischen Politik, der auch für die Rolle charakteristisch war, die der Schweiz beim erfolgreichen Abschluss der Kennedy-Runde des Jahres 1967 zukam. Die Schweiz hat sich nun gleichwertige Handels- und Wettbewerbsbedingungen für ihre Exportindustrie in Europa gesichert. Das Land hält aber gleichzeitig Ausschau nach einer Ausweitung seiner Handelsbeziehungen mit der übrigen Welt, was auf dem Verhandlungswege erreicht werden soll. Die Schweiz, so versichert uns Bundesrat Brugger, ist, ungeachtet ihrer Verbundenheit mit Europa, gewillt, von ihrer Handlungsfreiheit und Verhandlungsfähigkeit in unabhängiger Weise Gebrauch zu machen.

Herr Präsident: Ich bitte um einmütige Zustimmung zum Abdruck von Bundesrat Bruggers Rede im «Congressional Record». Die Lektüre sei meinen Kollegen angelegentlichst empfohlen.

Da kein Einwand erfolgt, wird der Druck der Ansprache im «Congressional Record» wie folgt veranlasst:

Meine Damen und Herren,

Die einzigartige Struktur der schweizerischen Bundesregierung, ein nur sieben Mitglieder umfassendes Gremium, welches kollektiv Beschlüsse fasst – ein Gremium also, das kleiner ist als in Ländern vergleichbarer Grösse –, lässt wenig Spielraum für Auslandsreisen. Es ist denn auch länger als fünf Jahre her, seit mein Vorgänger, Dr. H. Schaffner, New York und die Vereinigten Staaten besucht hat. Meine Anwesenheit hier und heute soll erneut den Beweis erbringen, dass die schweizerische Regierung an der Förderung der gedeihlichen, engen Beziehungen zwischen unsern beiden Ländern ein echtes Interesse hat. Gleichzeitig soll mein Besuch bekunden, welchen Wert wir der Pflege der Bande zwischen der Schweiz und unseren Landsleuten und Freunden in dieser gastlichen Metropole beimessen.

...

Was auch immer Gegenstand täglicher Sorge sein mag, Volk und Regierung der Schweiz werden die zusätzliche Dimension unserer Heimat, die von den Auslandschweizern verkörpert wird, nie aus den Augen verlieren. Es sind unsere Schweizer im Ausland, die das Bild der Heimat im Gastland prägen. Wir sind stolz auf die Art und Weise, wie sie unser Land vertreten, und wir sind dankbar für ihre Heimattreue. Die grosse Zahl amerikanischer Gäste unter uns bezeugt, wie gut sich unsere Schweizer assimiliert und wie viele Freunde sie gewonnen haben.

Unter dem Eindruck der jüngsten Währungsunruhen mögen sich manche Europäer und viele Menschen in aller Welt über die Stärke der Vereinigten Staaten Gedanken gemacht haben. Wenn man aber diese kraftvoll pulsierende Stadt mit ihrem gewaltigen Industriegürtel sieht, so legt sie beredtes Zeugnis ab von der Lebenskraft und der wirtschaftlichen Macht dieses Landes.

Es ist für uns Schweizer gut zu wissen, dass diese grosse Macht in den Händen einer gleichgesinnten Nation liegt, die wie wir die demokratischen Spielregeln, die freie Marktwirtschaft, ausgeprägte Rechte der Föderativstaaten, die bürgerlichen Freiheiten und das Bekenntnis zur Freiheit hochhält. Diese gemeinsamen Werte bilden eine starke Grundlage für gegenseitiges Verständnis und gegenseitige Achtung. Die Vereinigten Staaten ziehen seit Jahrzehnten Tausende schweizerischer Einwanderer an, die viel zu den engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen unseren Ländern beigetragen haben. Besonders eindrücklich zeigt sich dies in der Bedeutung der schweizerischen Industrieproduktion und in den Leistungen schweizerischer Banken und Versicherungsgesellschaften für die USA. Sie werden, wenn ich dies beifügen darf, durch amerikanische Technologie und amerikanisches Management noch intensiviert. Das Einkommen aus solchen

Auslandsgeschäften, das, nebenbei bemerkt, unsere binnenwirtschaftlichen Probleme lösen hilft, bildet einen wichtigen Bestandteil unserer nationalen Wirtschaft, wie dies auch umgekehrt der Fall ist für die Tätigkeit amerikanischer Gesellschaften in der Schweiz im Hinblick auf die amerikanische Zahlungsbilanz.

Dies veranlasst mich, Ihnen einen kurzen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Schweiz zu geben und unsere Stellung gegenüber den weltwirtschaftlichen Problemen näher zu umreißen.

Die schweizerische Wirtschaft befindet sich immer noch im Stadium der Überhitzung. Unsere Hauptsorge gilt der Eindämmung der Inflation. Letzten Monat stiegen die Konsumentenpreise, auf jährlicher Berechnungsbasis, erstmals um mehr als 8 Prozent. Unser Antrag an das Parlament auf Erweiterung des wirtschaftspolitischen Instrumentariums muss im Lichte dieses Hintergrundes gesehen werden. Der Regierung soll durch grössere Handlungsfreiheit auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik die Möglichkeit zugestanden werden, unter besonderen Umständen von der internen Handels- und Gewerbefreiheit abzurücken. Es ist ein schwacher Trost zu hören, dass Nachbarländer, die bereits über solche Befugnisse verfügen, schon die ganze Skala der Korrekturmassnahmen ohne bessern Erfolg angewandt haben.

Was führte uns in diese Situation, welche Heilmittel haben wir versucht, und wie sind die Auswirkungen auf unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit?

Während der Nachfrageüberhang der spätern sechziger Jahre seinen Ursprung im Ausland hatte und die Kapazität unserer Exportindustrie überforderte, stehen wir nun einem Auftrieb der Inlandnachfrage gegenüber. Die Bautätigkeit zieht an, die Bankkredite haben einen Höhepunkt erreicht, und die Arbeitslosigkeit steht auf dem Nullpunkt – um genau zu sein: Ende März wurden 37 Arbeitslose registriert gegenüber einer in die Tausende gehenden Zahl von unbesetzten Arbeitsplätzen.

Es ist wohl überflüssig zu bemerken, dass ein so stark mit der Weltwirtschaft verbundenes Land wie das unsrige für die weltweiten Auswirkungen wirtschafts- und währungspolitischer Störungen ganz besonders anfällig ist.

Die Abhilfe, die wir herbeizuführen trachten, baut sich aus drei Elementen auf: erstens aus der Begrenzung unserer Fremdarbeiterzahl auf den Stand von 1971, was etwa 30 Prozent der Gesamtarbeiterzahl und 16 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Diese aus sozialen und politischen Gründen unumgängliche Begrenzung wirkt zwar der Produktionssteigerung entgegen, beschleunigt aber gleichzeitig die Aufwärtsbewegung der Löhne. Zweitens aus der Wachstumsbeschränkung auf dem Liquiditätssektor durch Beschneidung der Bankkredite. Drittens aus Abwehrmassnahmen gegen den Zustrom fremder, kurzfristig angelegter Kapitalien, eine Folge der sich wiederholenden Währungskrisen, wobei der Beschluss vom 23. Januar dieses Jahres, den Schweizerfranken flottieren zu lassen, sich als der wirksamste erwies. Die Bautätigkeit wird ebenfalls in Schranken gehalten, mit Ausnahme des sozialen Wohnungsbaues. Ausserdem besteht eine milde Art von Preisüberwachung in der Form einer Melde- und Beschwerdestelle,

die aber nicht als eigentliches Einkommensregulativ mit entsprechenden Kontrollen angesehen werden kann.

Unsere Wirtschaftspolitik steht also einerseits vor der Aufgabe, die Inflation und die überbordende Nachfrage zu bremsen. Je mehr sich einige unserer Massnahmen auszuwirken beginnen, desto mehr steigt auch die Erwartung, dass die Regierung in der Lage sein werde, rasch greifbare Resultate herbeizuführen. Andererseits sind wir verantwortlich für eine normale Wachstumsrate, für die Anpassung der industriellen Strukturen, die Verbesserung der Sozialleistungen und für den Umweltschutz. Es ist nicht leicht, alle diese Forderungen miteinander in Einklang zu bringen. Beizufügen wäre noch, dass die Energieversorgung in Zukunft einen zusätzlichen Engpass darstellen wird, denn wir sind in noch viel höherem Masse als die Vereinigten Staaten auf Einfuhren angewiesen.

Ich möchte jedoch nicht in Schwarzmalerei verfallen, sondern einfach hervorheben, dass auch der Wohlstand seine Probleme hat. Wir sind uns der Grenzen des Wirtschaftswachstums und der Wünschbarkeit einer Verbesserung der Lebensqualität voll bewusst. Anstatt nach Sündenböcken zu suchen, wie z. B. den legendären Gnomen von Zürich oder den amerikanischen multinationalen Gesellschaften, wollen wir unsere Aufmerksamkeit voll auf die gemeinsame Aufgabe der Wiedergewinnung des Gleichgewichts und der Stabilität der Weltwirtschaft richten.

Wir wissen, dass diese Probleme auch die amerikanische Regierung stark beschäftigen, und ich bin deshalb dankbar für die mir gebotene Gelegenheit, im jetzigen Zeitpunkt die Vereinigten Staaten zu besuchen und mit hohen Vertretern der Verwaltung in den nächsten Tagen in Washington ins Gespräch zu kommen.

Präsident Nixon und einige seiner Regierungsmitglieder, im besonderen Professor Kissinger, bekundeten die Absicht, dieses Jahr den Beziehungen zu Europa und der Reform der internationalen Wirtschaftsordnung ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wir begrüssen diese Entwicklung und teilen die Ansicht, dass die Lösung der Weltwirtschaftsprobleme ein dringendes Anliegen geworden ist. Eine neue Atlantik-Charta und Gipfelgespräche auf höchster politischer Ebene sind natürlich nicht Sache eines neutralen Landes wie der Schweiz oder eines Wirtschaftsministers. Was uns jedoch direkt angeht, sind die spezifischen Fragen weltweiter Wirtschaftsbeziehungen. Auch wir erkennen, dass die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften, der Aufstieg Japans zu einer Wirtschaftsmacht sowie das anhaltende Zahlungsbilanzdefizit der Vereinigten Staaten tiefgreifende Änderungen bewirkten. Die in der Nachkriegszeit geschaffene Welthandels- und Weltwährungsordnung, die uns ein Vierteljahrhundert lang gute Dienste geleistet hat, fand am 15. August 1971 ein Ende. Wir haben uns seither mit fallweiser Krisenmeisterung beholfen. Eine dauerhafte Lösung, die das Gleichgewicht wieder herstellt, kann nur durch internationale Verhandlungen und durch Zusammenarbeit gefunden werden. Eine besondere Verantwortung erwächst daraus den Vereinigten Staaten, Europa und Japan. Was für ein Europa ist es denn, dem die Vereinigten Staaten ihr Interesse zuwenden? Und welcher Platz kommt der Schweiz in den heutigen europäischen Strukturen zu?

Seit letztem Jahr hat Westeuropa ein neues Profil. Die Persönlichkeit Europas wird in der Welt wieder klar erkennbar. Und wie jede Persönlichkeit hat auch Europa mehrere Charakterzüge, besteht es nicht aus einem Guss. Die erweiterten Europäischen Gemeinschaften bilden den wichtigen Kern. Die EFTA stellt die Ländergruppe dar, welche den Europäischen Gemeinschaften fernblieb, und als Bindeglied zwischen den Gruppierungen haben wir die bilateralen Freihandelsabkommen, die jedes EFTA-Land mit den erweiterten Gemeinschaften schloss. Dazu kommen noch die nördlichen Mittelmeer-Anliegerstaaten, so wurde eine Gesamtlösung getroffen, die sechzehn europäische Staaten umfasst und einen Rahmen für einheitliche Handelsregeln und für eine allgemeine Chancengleichheit schafft.

Es ist überflüssig, zu betonen, dass diese Entwicklung für die Schweiz von grösster Wichtigkeit ist, denn sie überwindet die künstliche Spaltung des europäischen Marktes, die sich aus dem gleichzeitigen Bestehen zweier Wirtschaftsgruppierungen ergeben hatte. Die innerhalb der EFTA verwirklichte Liberalisierung wird trotz dem Übertritt des Vereinigten Königreichs und Dänemarks zur Europäischen Gemeinschaft aufrechterhalten; der industrielle Freihandel wird auf kontinentale Marktdimensionen ausgedehnt, die mit den Verhältnissen vergleichbar sind, denen die Vereinigten Staaten ihre Prosperität verdanken. Die Schweiz hat sich auf diese Weise eine solide Basis für den Handel mit ihren Nachbarn geschaffen, die 60 Prozent ihrer Gesamtausfuhr abnehmen und 79 Prozent ihrer Einfuhr decken.

Ich bin mir bewusst, dass dieses für die Schweiz wegen ihrer natürlichen Integration in die europäische Wirtschaft unentbehrliche Abkommen auf dieser Seite des Atlantiks mit gemischten Gefühlen betrachtet worden ist. Wir tragen jedoch auch den Interessen der nicht-europäischen Handelspartner Rechnung.

Die Schweiz hat die für sie bestgeeignete Form der Beziehung zum Gemeinsamen Markt gewählt und für eine industrielle Freihandelszone optiert. Der niedrige schweizerische Aussenzoll mit einer durchschnittlichen Belastung von nur 4 Prozent muss nun nicht auf die Höhe des EWG-Tarifs angehoben werden, der ungefähr zweimal höher liegt, in vielen Fällen aber immer noch bedeutend niedriger ist als der Zolltarif der Vereinigten Staaten. Da die Landwirtschaft im Freihandelsabkommen nicht berücksichtigt ist und die wenigen landwirtschaftlichen Zollermässigungen, die die Schweiz einseitig gewährt, auf der Meistbegünstigungsbasis zugestanden worden sind, werden keine neuen Handelshemmnisse geschaffen, die den Zugang zum schweizerischen Markt für Drittländer schwieriger gestalten könnten. Es erscheint indessen kaum denkbar, dass die stufenweise Beseitigung der niedrigen schweizerischen Zollsätze auf EWG-Waren über einen Zeitraum von viereinviertel Jahren zum Nachteil anderer Lieferländer eine Handelsverzerrung herbeizuführen vermöchte. Es ist uns jedenfalls sehr daran gelegen, dass dies nicht geschieht.

Wir haben zwei Zielsetzungen miteinander verbinden können: in Europa gleiche Handels- und Wettbewerbsbedingungen für unsere Exportindustrie zu schaffen und gleichzeitig die Möglichkeit beizubehalten, eine liberale Welthan-

delspolitik zu betreiben. In der Tat waren sowohl die Schweiz wie die Europäischen Gemeinschaften bestrebt, die volle Autonomie ihrer eigenen Handelspolitik zu sichern. Wir vertraten immer die Meinung, dass die Wahrung der vollen Handlungsfreiheit in unseren handelspolitischen Beziehungen zu Drittländern (sog. «treaty making power») eine unabdingbare Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz darstellt. Dies ist ein wichtiger Faktor im Hinblick auf die bevorstehenden multilateralen GATT-Verhandlungen. Trotz unserer Verankerung in Europa, dessen Interessen wir in mancher Hinsicht teilen, werden wir die Verhandlungen unabhängig führen.

Die bevorstehende GATT-Runde muss, im Unterschied zur Kennedy-Runde, keine regionalen Schranken in Europa beseitigen. Diese Tatsache jedoch – ich möchte dies besonders betonen – verringert unser Interesse an einer neuen weltweiten Handelsliberalisierung in keiner Weise. Fortschritt auf regionaler Basis führt in der Regel auch zu Fortschritt auf internationaler Ebene. Die Handelsliberalisierung in Europa dürfte sich demnach für einen freieren und offeneren Welthandel als Anreiz auswirken. Wir sind uns bewusst, dass dabei mehr auf dem Spiele steht als die 8 oder 9 Prozent unseres Handels mit den Vereinigten Staaten. Wesentlich ist die Erhaltung eines Klimas der Partnerschaft und die Sicherung der Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren des freien Unternehmertums. Der Welthandel muss seine Wirkung auf weltweiter Basis entfalten; er darf sich nicht zersplittern. Der freie Wettbewerb sollte weiterhin den technologischen Fortschritt anregen und die strukturellen Anpassungen stimulieren. Eine bessere internationale Arbeitsteilung führt auch zu erhöhter Produktivität. Reziproke Investitionen sollten nicht aus dem Bedürfnis nach Überwindung künstlicher Handelsschranken, sondern aus rein wirtschaftlichen Erwägungen motiviert sein.

Der Wunsch nach Förderung freier und beständiger Welthandelsbedingungen, ein Anliegen, das bei uns Tradition hat, kommt auch in den neuen Richtlinien, die zurzeit in Washington ausgearbeitet werden und welchen wir unser volles Interesse schenken, zum Ausdruck.

Ich glaube, dass unsere Blicke auf dieselben Ziele gerichtet sind. Vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus dürfte die Erreichung dieser Ziele für die Schweiz – denken wir nur an den Grössenunterschied zwischen unsern beiden Ländern – noch vitalere Bedeutung aufweisen. Der Export ist für viele amerikanische Industrien ein Randgebiet. Er beläuft sich, im grossen ganzen, auf 4 Prozent des amerikanischen Bruttosozialproduktes. Die Kleinheit unseres Inlandmarktes bringt es mit sich, dass einige Industrien mehr als 90 Prozent ihrer Gesamtproduktion exportieren; bei andern beträgt die Ausfuhr mindestens zwei Drittel der Produktion. Der Export beläuft sich auf 25 Prozent des Bruttosozialproduktes, und das Volumen des schweizerischen Aussenhandels entspricht in absoluten Zahlen einem Sechstel des Aussenhandels der Vereinigten Staaten, wobei die Bevölkerung der USA vierzigmal grösser ist.

Die Blickrichtung nach aussen soll nicht nur für uns Geltung haben. Wir erwarten im Gegenteil, dass die amerikanische Industrie ihre Exportmöglichkeiten

ten, besonders jetzt, da sie international auf dem Preisgebiet sehr konkurrenzfähig geworden ist, in vermehrtem Masse wahrnimmt.

Wir hoffen, dass die von Präsident Nixon in seiner «Trade Reform Bill» geforderte Verhandlungsvollmacht – sofern sie vom Kongress bewilligt wird – den Vereinigten Staaten erneut erlaubt, die führende Rolle bei der Liberalisierung des Welthandels zu übernehmen. Soweit der Anpassungsprozess nach zeitweiligen Importerleichterungen ruft, muss dafür gesorgt werden, dass kein Rückfall in protektionistische Beschränkungen erfolgt, der die erwarteten gegenseitigen Vorteile aufheben und die Stabilität bedrohen könnte, welche die Geschäftswelt für ihr langfristiges Planen braucht.

Es ist viel geredet worden über den universellen Charakter der angestrebten Lösung und über die wechselseitigen Beziehungen zwischen Handels-, Währungs-, Verteidigungs- und Entwicklungsproblemen. Es ist gut, sich dieser inhärenten Verkettung bewusst zu sein, um die wahre Tragweite dessen, was auf dem Spiele steht, voll zu erfassen. Die Verhandlungen sollten jedoch nach Sektoren gesondert geführt werden. Was den Handel betrifft, so können sie nur auf Reziprozität und gegenseitigen Vorteil ausgerichtet sein.

Dies gilt besonders für den derzeitigen Stand der bilateralen Beziehungen Schweiz-Amerika. Der Aussenhandel zwischen unsern Ländern ist ausgeglichen, und ausländische Investitionen sind keinen künstlichen Beschränkungen unterworfen. Es besteht keine Notwendigkeit zur Korrektur eines monetären Ungleichgewichtes. Als Folge der Frankenaufwertung vom Mai 1971 und zweier aufeinanderfolgender Dollarabwertungen wäre der schweizerische Wechselkurs nun eigentlich in bezug auf den Dollar überbewertet. Die jetzige Flottierungsrate, mehr durch kurzfristige internationale Kapitalbewegungen als durch wirtschaftliche Faktoren bestimmt, weist im Verlaufe einer Zweijahresperiode eine Erhöhung von 33 Prozent auf. Es ist in der Tat erstaunlich, dass die kombinierte Wirkung dieser Aufwertung und unserer hohen Inflationsrate unsere Handelsbilanz mit den Vereinigten Staaten nicht in ihr Gegenteil verkehrt hat. Einzelne Zweige der schweizerischen Exportindustrie kommen allerdings allmählich in die Klemme und geraten auf dem nordamerikanischen Markt ins Hintertreffen.

Abschliessend möchte ich meiner Überzeugung Ausdruck geben, dass Welthandelsprobleme vordringlich behandelt werden sollten, da sie für sich allein eine wichtige wirtschaftliche Zielsetzung bilden. Man darf sie nicht nur als Nebenerscheinung zu den Währungsproblemen betrachten und als mögliches, obwohl überbewertetes Mittel zur Wiederherstellung einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz. Der Welthandel ist der Schlüssel zu erhöhter Produktivität, zu Wirtschaftsentwicklung und allgemeinem Wohlergehen; er schafft Voraussetzungen zur Zusammenarbeit und zur Verbesserung des internationalen Klimas.

Die Vereinigten Staaten haben erneut zu einem gemeinsamen politischen Einsatz aufgerufen. Dies liegt selbstverständlich im Interesse eines jeden Landes. Das «Europa-Jahr» sollte deshalb zum Welthandelsjahr werden. Die entsprechenden atlantischen Zielsetzungen gelten in der Tat für alle Handelspartner in der ganzen Welt. Im transatlantischen Dialog zwischen den Vereinigten Staaten

und Europa wird die Stimme der Schweiz zwar bescheiden, aber deutlich und – wie wir hoffen – nicht bedeutungslos sein. Wir werden das, was Präsident Nixon «die Schaffung einer freien und offenen Handelswelt» nannte, mit allen Kräften unterstützen, im Vertrauen darauf, dass die amerikanische Interpretation dieser Wortbedeutung sich weitgehend mit der unsrigen deckt. Durch Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten wollen wir eine gemeinsame und universelle Zielsetzung fördern.